

Die Kommissare

der Kasse

der egyptischen Staatsschuld

und

das internationale Recht.

Von

Dr. Wilhelm Kaufmann
Privatdocent.

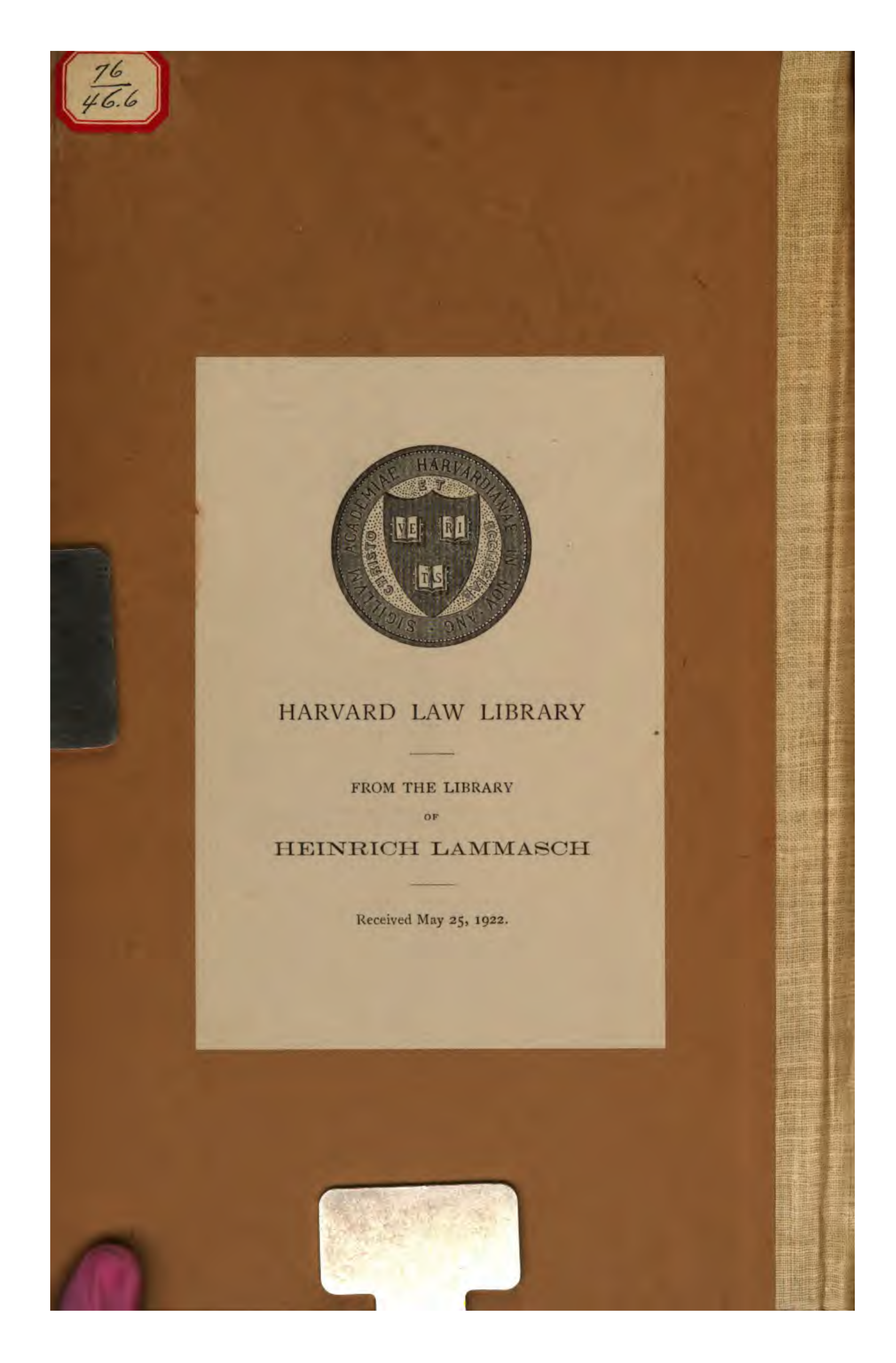


Berlin 1896.

Puttkammer & Mühlbrecht.

Buchhandlung für Staats- und Rechtswissenschaft.




SIGILLVM ACADEMIAE HARVARDIANAE IN NOV · ANG ·
CHRISTO ET ECCLESIAE
VE RI TAS

Die Kommissare

der Kasse

der egyptischen Staatsschuld

und

das internationale Recht.

Von

Dr. Wilhelm Kaufmann
Privatdocent.



Berlin 1896.

Puttkammer & Mühlbrecht.

Buchhandlung für Staats- und Rechtswissenschaft.

Inhalts-Verzeichniss.

Seite

§ 1. Vorbemerkung 5

I. Der international-unpolitische Charakter der Kommissare der Caisse.

§ 2. 1. Die Stellung der Kommissare und die internationalrechtliche Grundlage derselben 6
§ 3. 2. Die Veränderungen in der Besetzung der Caisse mit Kommissaren 29
§ 4. 3. Das Dekret vom 12. Juli 1888 über die Schaffung eines allgemeinen Reservefonds 35
§ 5. 4. Der Einfluss der britischen Okkupation auf die Haltung der Kommissare der Caisse 38

II. Der Abstimmungsmodus der Caisse.

§ 6. 1. Ausdrückliche Bestimmungen und Präcedentien 39
§ 7. 2. Der Abstimmungsmodus im Allgemeinen 46
§ 8. 3. Der Abstimmungsmodus unter der Voraussetzung politischer Einwirkungen auf die Kommissare der Caisse 51

§ 1.

Vorbemerkung.

Die Frage bildet fortgesetzt den Gegenstand öffentlicher Erörterungen und anscheinend auch diplomatischer Unterhandlungen,

ob die Caisse de la dette publique égyptienne auf Grund eines mit Stimmenmehrheit gefassten Beschlusses dem Ersuchen der egyptischen Regierung entsprechen und derselben für den Feldzug nach Dongola als ausserordentliche Ausgabe 500 000 L. E. aus dem in ihrer Verwahrung befindlichen allgemeinen Reservefonds vorschussweise zur Verfügung stellen durfte.[1])

In der Oeffentlichkeit wird bisher hauptsächlich erörtert, ob es zulässig war, einen derartigen Beschluss mit blosser Stimmenmehrheit zu fassen.

---

[1]) In Folge der durch diesen Vorgang gegebenen Anregung sollen in der nachfolgenden Abhandlung die Stellung und der Abstimmungsmodus der Kommissare der Caisse einer allgemeinen rechtlichen Betrachtung unterzogen werden.

Dabei wird auch im allgemeinen darauf hingewiesen werden, dass aus den Akten der Kommissare der Caisse rechtliche Verantwortlichkeiten entstehen können. Es ist jedoch nicht beabsichtigt, die Gestaltung dieser rechtlichen Verantwortlichkeiten eingehend und erschöpfend darzulegen.

Namentlich soll aber nicht der im Text erwähnte konkrete Vorgang daraufhin untersucht werden, ob, inwieweit und für wen eine konkrete rechtliche Verantwortlichkeit daraus erwachsen ist.

Zeitungsberichten zufolge sollen aus Anlass dieses Vorganges vor dem internationalen gemischten Gerichtshof in Kairo mehrere Klagen gegen die egyptische Regierung und die Caisse sowie gegen einzelne Kommissare der Caisse erhoben worden sein. In dem Folgenden soll nach dem Vorbemerkten auch nicht in Beziehung auf diese konkreten Rechtsstreitigkeiten die Aktiv- und bezw. Passivlegitimation der Prozessparteien und nicht die Zulässigkeit der gestellten Klageanträge untersucht werden.

Präjudizirlich aber ist die andere Frage, ob es überhaupt unter den obwaltenden Umständen zulässig war, einen derartigen Beschluss zu fassen.

Dies letztere aber wird wesentlich mit davon abhängen, ob die Kommissare der Caisse nach politischen Instruktionen oder auch ohne ausdrückliche Instruktionen nach politischen Interessen ihrer respektiven Heimatstaaten ihre Stimme in Angelegenheiten der Caisse abgeben dürfen.

I.

Der international-unpolitische Charakter der Kommissare der Caisse.

§ 2.

1. Die Stellung der Kommissare und die internationalrechtliche Grundlage derselben.

Die Caisse[1]) wurde durch das selbstständige Dekret des Khedive vom 2. Mai 1876 geschaffen, um den Gläubigern der festen Staatsschulden des egyptischen Staates für die Zukunft eine Garantie der Wahrung ihrer Rechte und Interessen zu geben, nachdem der egyptische Staat in Folge finanzieller Misswirthschaft in schwere finanzielle Kalamitäten gerathen und dadurch die Rechte und Interessen der Gläubiger desselben in hohem Masse gefährdet und beeinträchtigt worden waren. Wahrung und Vertretung der Rechte und Interessen der Staatsgläubiger war der eigentliche Zweck und die Hauptaufgabe der Caisse.

Aus dem Wesen fester Staatsschulden, die durch eine lange Reihe von Jahren hindurch fortdauern und deren Zins- und Tilgungsdienst jedes Jahr neu aus den jährlichen Einkünften des Staates bestritten werden muss, folgt aber, dass

[1]) Vgl. Kaufmann, das internationale Recht der egyptischen Staatsschuld 1891 S. 56—58, 59, 62, 74, insbesondere S. 135—147. Diese Abhandlung ist auch französisch (Le droit international et la dette publique égyptienne) in der Revue de dr. intern. et de lég. comp. t. XXII (1890) p. 556 et suiv., t. XXIII (1891) p. 48, 144, 266, 382 et suiv. und englisch — übersetzt von Wallach — (The Egyptian State Debt and its relation to international law 1892) erschienen.

die Aufgabe der Wahrung der Rechte und Interessen der Staatsgläubiger auf die Dauer nicht erfüllt werden kann, ohne dass dem Organ, welches zu dieser Aufgabe berufen ist, eine gewisse Kontrolle und eine gewisse Einwirkung in Beziehung auf die allgemeine Staatsfinanzverwaltung ermöglicht wird. Diese Befugnisse in Beziehung auf die allgemeine Staatsfinanzverwaltung bedingen dann wieder, soll anders das Wohl des Staates durch die Existenz und die Funktionen eines solchen Organes nicht gefährdet werden, dass das betreffende Organ, welches zwar in erster Linie zur Wahrung der Interessen der Staatsgläubiger berufen ist, doch gleichzeitig bei der Ausübung seiner Funktionen auch auf die allgemeinen finanziellen Interessen des Staates Rücksicht nehmen muss. Daher ergiebt sich für das betreffende Organ die Gesammtaufgabe, seine Funktionen so aufzufassen und zu versehen, dass dadurch bei prinzipaler Wahrnehmung der Interessen der Gläubiger gleichzeitig die allgemeinen finanziellen Interessen des Staates thunlichst geschont und berücksichtigt werden.

Zur Wahrung der Rechte und Interessen der Gläubiger sollten in Egypten nach dem Dekrete vom 2. Mai 1876 die für den Dienst der betreffenden festen Staatsschulden verpfändeten Staatseinkünfte von den Einnahmebeamten nicht zur allgemeinen Staatszentralkasse, sondern immer unmittelbar an die Caisse abgeführt werden, welche im Hinblick darauf als eine Spezialkasse des egyptischen Staates gelten sollte. Reichten die verpfändeten Einkünfte für den Schuldendienst nicht aus, so sollten die erforderlichen Ergänzungsbeträge aus den allgemeinen Staatsmitteln von der Staatsfinanzverwaltung gleichfalls der Caisse zur Verfügung gestellt und übergeben werden. Der Caisse lag es ob, ihrerseits den Zins- und Tilgungsdienst und überhaupt den Dienst der betreffenden Staatsschulden zu besorgen. Die Caisse sollte befugt sein, als gesetzliche Vertreterin der Rechte der betreffenden Staatsgläubigerkategorien die egyptische Regierung im Klagewege vor den internationalen gemischten Gerichtshöfen zur Erfüllung der gegenüber den Gläubigern übernommenen Verpflichtungen anzuhalten. Schon nach obigem war die Caisse in fortlaufende Beziehungen zu vielen Organen

der egyptischen Staatsfinanzverwaltung gesetzt. Unter anderem konnten die Einnahmebeamten in den Provinzen, deren Einkünfte verpfändet waren, nur durch Quittungen der Caisse entlastet werden. Letztere hatte ferner eine gewisse Kontrolle über die Höhe und regelmässige Erhebung jener Einkünfte. Der Caisse waren aber im Interesse der besseren Sicherung der Gläubiger auch von vornherein durch das Dekret vom 2. Mai 1876 noch gewisse Funktionen übertragen worden, welche eine Kontrolle und Einwirkung in Beziehung auf die allgemeine Finanzverwaltung des egyptischen Staates in sich schlossen. So sollte namentlich Zustimmung der Caisse erforderlich sein, wenn der Staat hinsichtlich der verpfändeten Steuern eine Aenderung treffen wollte, welche die Höhe der Steuereingänge aus denselben beeinflussen konnte, oder wenn der Staat zur Aufnahme einer Anleihe schreiten wollte. Später wurden, wie hier vorweggenommen werden mag, der Caisse noch andere Funktionen aufgetragen, durch welche ihre Kontrolle und Einwirkung in Beziehung auf die allgemeine Staatsfinanzverwaltung erweitert wurden.

Daher ergab sich für die Caisse seit der Errichtung derselben nach dem Zwecke und nach den Funktionen derselben die oben charakterisirte Gesammtaufgabe: vorwiegende Wahrung und Vertretung der Rechte und Interessen der Staatsgläubiger Egyptens unter thunlichster Rücksichtnahme auf die allgemeinen finanziellen Interessen des egyptischen Staates.

Um diese kombinirte Aufgabe erfüllen zu können, musste die Caisse unabhängig gegenüber den verschiedenen Kategorien von Interessenten gestellt werden.[1]) Sie musste

---

[1]) In einem Urtheile der Chambre spéciale (italienne) bei dem gemischten Gerichtshof in Alexandrien vom 9. Februar 1887 wurde ausgeführt:

il peut n'y avoir aucun doute, non seulement sur ce que la personnalité des Commissaires de la Dette est complètement distincte du Gouvernement Égyptien, mais encore qu'ils ne sont pas exclusivement des représentants des créanciers, mais bien les gardiens du bien-être financier de l'Égypte, pour le compte et au profit de tous les intéressés et qu'une telle qualité leur crée une personnalité complètement à part et entièrement indépendante'. Das Urtheil ist abgedruckt in Compte rendu d. la Dette 1886 p. 93—101 (p. 99).

ihrer Hauptaufgabe gemäss in erster Linie unabhängig gegenüber Einflüssen gestellt werden, welche sie in der Wahrnehmung der Rechte und Interessen der Gläubiger hätten behindern können. Sie musste andererseits auch so gestellt werden, dass sie nicht durch irgendwelche Abhängigkeit an der thunlichsten Berücksichtigung der allgemeinen finanziellen Interessen des egyptischen Staates behindert wurde.

Von vornherein wurde daher die Organisirung der Caisse von dem Gesichtspunkt aus unternommen und ins Werk gesetzt, dass die Unabhängigkeit derselben gesichert werden sollte.

Es war nach dem Zwecke der Caisse und nach der Lage der Verhältnisse im Jahre 1876 naturgemäss, dass damals hauptsächlich die Unabhängigkeit der Caisse gegenüber der egyptischen Regierung ins Auge gefasst und zur Diskussion gestellt wurde.[1]) Aber es waren im Jahre 1876 vor der Errichtung der Caisse zwischen dem englischen Kabinette und dem französischen Kabinette Verhandlungen über die Schaffung einer solchen Caisse oder einer ähnlichen Institution in Egypten und beziehungsweise über die dem Wunsche des Khedive entsprechende Designirung eines englischen und eines französischen Kommissars in eine solche Institution gepflogen worden. In diesen Verhandlungen hatten die beiden Kabinette, welche damals unter dem Gesichtspunkt der Staatsangehörigkeit der Gläubiger des egyptischen Staates noch fast allein an der Frage interessirt schienen, sich immerhin ausdrücklich dahin ausgesprochen, dass sie lediglich einen besseren Schutz der Staatsgläubiger Egyptens erstrebten, aber jede Einrichtung vermieden wissen wollten, welche eine politische Einmischung ihrerseits in die inneren Angelegenheiten Egyptens herbeiführe.[2]) Wenn diese diplomatischen Verhandlungen auch nicht unmittelbar zu einem die Caisse betreffenden gemeinsamen internationalen Rechtsakte führten und führen sollten, vielmehr der Khedive zunächst selbstständig das Dekret vom 2. Mai 1876 über die Schaffung

[1]) Egypt No. 8 (1876) (Vol. 83 p. 7—36).

[2]) Egypt No. 8 (1876) (Vol. 83 p. 7—8, 16—17, 21—22, 27—33, 35, 46, 83—85).

der Caisse erliess und Grossbritannien es anfänglich unterliess, einen englischen Kommissar für dieselbe zu designiren, weil es glaubte, dass in dem demnächst erlassenen ferneren selbstständigen Dekrete des Khedive vom 7. Mai 1876 über die Vereinheitlichung der egyptischen Staatsschuld in anderen Hinsichten den finanziellen Interessen der englischen Gläubiger des egyptischen Staates nicht genügend Rechnung getragen sei, so bilden jene Verhandlungen doch einen positiven Anhaltspunkt dafür, dass Grossbritannien und Frankreich die Caisse zur Zeit der Errichtung derselben offenbar als eine unpolitische Einrichtung gebildet und organisirt wissen wollten. Schon damals waren die beiden Kabinette sich anscheinend bewusst, dass in politischen Fragen ein Gegensatz zwischen ihnen bezüglich Egyptens bestand. Insofern die damals in Beziehung auf die Caisse zum Ausdruck gelangten französischen und englischen Tendenzen im Einklang mit dem Inhalte des Dekretes vom 2. Mai 1876 stehen, durch welches demnächst die Caisse wirklich geschaffen wurde, kann man sich unter diesen Umständen auf jene Tendenzen bei der Charakterisirung der Stellung mitberufen, welche die Caisse und ihre Kommissare nach Massgabe des Inhalts des Dekretes vom 2. Mai 1876 erhielten. Es wird sich unten erweisen, dass die damaligen diplomatischen Vorverhandlungen auch noch in Hinsicht auf einen anderen für unsere Betrachtung nicht unwesentlichen Punkt dasjenige bestätigen und bestärken, was nach dem Inhalte des Dekretes als gewollt erachtet werden muss.

Bezüglich der Organisirung der Caisse ergeben die Einleitung Absatz 3 und der Artikel 5 des Dekretes vom 2. Mai 1876 Folgendes:

Der Khedive bindet sich, zur Leitung der Caisse nur entsprechend qualifizierte ausländische Kommissare zu ernennen, welche ihm, auf sein Ersuchen, von den betreffenden ausländischen Regierungen designirt werden. Die Kommissare der Caisse sind also einerseits ausschliesslich Ausländer und werden auf Ersuchen des Khedives in für diesen massgeblicher Weise durch die betreffenden ausländischen Regierungen designirt. Andererseits werden die so designirten

Personen vom Khedive zu Kommissaren der Caisse ernannt.[1]) Nach weiteren ausdrücklichen Bestimmungen werden die Kommissare durch die Ernennung egyptische Staatsbeamte und erhalten ihren Sitz in Kairo. Hier sei antizipirt, dass nach ausdrücklicher Vorschrift des Artikels 22 des alsbald zu erwähnenden Dekretes vom 18. November 1876 die Kommissare keine anderen Funktionen[2]) in Egypten annehmen können. Die Ernennung der Kommissare, die von dem egyptischen Staate besoldet werden, erfolgt nach dem Dekrete vom 2. Mai 1876 auf die Dauer von 5 Jahren mit der Massgabe, dass nach Ablauf dieser Zeit die Funktionen derselben fortgesetzt werden können.

Aus diesen Bestimmungen[3]) ergiebt sich zunächst folgender Schluss: Der Khedive ist nicht berechtigt, einseitig die Kommissare binnen der fünfjährigen Amtsperiode zu entlassen. Denn er hat sich an die Designation der ausländischen Regierungen gebunden. Andererseits sind aber auch die ausländischen Regierungen nicht berechtigt, einseitig die von ihnen designirten Kommissare abzuberufen.[4]) Denn die letzteren

[1]) Dies zweiseitige Verfahren — Designation durch die ausländischen Regierungen und Ernennung durch die egyptische Regierung — ist dem Verfahren nachgebildet worden, welches in dieser Hinsicht durch das Règlement d'organisation judiciaire pour les procès mixtes en Égypte tit. I art. 1, 3, 5 für die Berufung der ausländischen Richter an die gemischten egyptischen Gerichtshöfen bestimmt worden war. Vgl. Kaufmann a. a. O. S. 29—31.

[2]) Vgl. hierzu übrigens Kaufmann a. a. O. S. 138 Anm. 10.

[3]) Dekr. v. 2/V. 1876 Art. 5 .... Ils (nämlich die Kommissare) seront nommés par nous pour cinq ans ... Leurs fonctions pourront être continuées à l'expiration des cinq ans, et en cas de décès ou de démission de l'un d'eux, la nomination nouvelle sera faite par nous, dans la forme des nominations primitives.

Dekr. v. 2/V. 1876 Einleitung Abs. 3:

Avons résolu d'instituer une Caisse Spéciale chargée du service régulier de la Dette Publique, et de nommer à sa direction des Commissaires étrangers, lesquels seront, sur notre demande, indiqués par les Gouvernements respectifs, comme fonctionnaires aptes à remplir le poste auquel ils seront nommés par nous en qualité de fonctionnaires Egyptiens dans les conditions suivantes.

[4]) Davon ist natürlich der Fall zu unterscheiden, dass Kommissare — auf Veranlassung ihrer Heimatregierung — freiwillig demissio-

sind durch die Ernennung des Khedive egyptische Staatsbeamte geworden. Nach Ablauf der fünfjährigen Amtsperiode ist ferner der Khedive berechtigt, wenn der Kommissar hierzu bereit ist, das Amtsverhältniss desselben fortzusetzen, ohne dass er zu diesem Behufe einen neuen Vorschlag der Heimatregierung desselben einzuholen und sogar auch ohne dass er an den gegentheiligen Willen der Heimatregierung sich zu kehren braucht. Umgekehrt, wenn der Khedive einseitig den Kommissar nach Ablauf der fünfjährigen Periode entlassen wollte, so ist er praktisch daran gehindert; denn er würde, wenn nach der durch ihn erfolgten Entlassung die Heimatregierung denselben Kommissar designirte, denselben abermals ernennen müssen. Im Resultate ist also weder der Khedive noch die Heimatregierung einseitig in der Lage, den Kommissar aus dem Amte zu bringen. In den diplomatischen Vorverhandlungen vor Erlass des Dekretes vom 2. Mai 1876 hat der Khedive auch ausgesprochen, er wolle eine Einrichtung schaffen, durch welche seine einseitige Befugniss in dieser Weise beschränkt würde. Es erklärt sich hingegen erstens aus den thatsächlichen damaligen Verhältnissen, nach welchen zu jener Zeit das Bedürfniss der Sicherung nur gegenüber dem Khedive akut war, dass die andere Seite der Frage, nämlich der Ausschluss der einseitigen Abberufungsbefugniss der Heimatregierung, gar nicht besonders zur Sprache gebracht wurde. Zweitens folgte aber der Ausschluss dieser letzteren einseitigen Befugniss auch ohne Weiteres aus dem Umstande, dass die Kommissare mit der Ernennung egyptische Staatsbeamte wurden und es daher der besonderen Einräumung einer solchen Befugniss an die fremde Regierung bedurft hätte, wenn dieselbe hätte ermächtigt sein sollen, ihrerseits einer derartigen egyptischen Amtsstellung selbstständig ein Ende zu bereiten.

Die einseitige Abberufungsbefugniss des Khedive oder der Heimatregierung kann also schlechthin als ausgeschlossen

---

niren. Aber auch in dieser Beziehung erscheint — wenigstens seit Erlass des Liquidationsgesetzes — ein aus politischen Motiven ausgeübter Druck der Heimatregierung unstatthaft. Darauf wird unten nochmals zurückgekommen werden.

gelten. Bezüglich der gemeinsamen Befugniss des Khedive im Einvernehmen mit der Heimatregierung ist als zweifellos zu erachten, dass dieselben die Amtsstellung des Kommissars mit Ablauf der fünfjährigen Periode enden lassen können. Darüber, ob dieselben im gemeinsamen Einvernehmen den Kommissar — etwa vorbehaltlich der zivilrechtlichen Gehaltsansprüche desselben — auch während der fünfjährigen Periode aus dem Amte entlassen können, fehlt eine ausdrückliche Bestimmung. In den diplomatischen Vorverhandlungen hatte der Khedive allerdings seine Absicht ausgesprochen, in diesem Sinne die Einrichtung zu schaffen und aufzufassen.[1] Der Umstand hingegen, dass die Ernennung auf fünf Jahre erfolgt, und in dem Art. 5 des Dekretes vom 2. Mai 1876, abgesehen von dem Ablauf der fünfjährigen Periode, ein Bedürfniss der Neuernennung von Kommissaren nur wegen Todes oder wegen freiwilliger Abschiednahme (démission) derselben vorgesehen ist, würde dafür sprechen, dass der Khedive auch nicht im Einvernehmen mit der Heimatregierung einen Kommissar ohne dessen Einwilligung vor Ablauf der fünf Jahre entlassen kann. Allerdings können aber Fälle eintreten, in welchen die Möglichkeit disziplinarischer Entlassung aus einem derartigen öffentlichen Amte unbedingt offen stehen muss.[2] Die

[1]) Siehe die Verhandlungen in Egypt No. 8 (1876) (1876 Vol. 83). Speziell daselbst p. 16, 17 die Depesche des englischen Staatssekretärs des Auswärtigen an die englische Botschaft in Paris vom 6. März 1876, nach welcher der französische Botschafter in London Folgendes über den Vorschlag des Khedives bezüglich der Kommissare mitgetheilt habe, die man damals allerdings noch als Kontrollinstanz einer egyptischen Nationalbank zu attachiren dachte: 'The Commissioners are to be appointed by the Khedive on the recommendation of the three Governments for a term of five years, and not to be subject to removal, except with the consent of the Governments who have selected them, or only in case of death or incapacity'. Vgl. auch ebenda p. 17 die Äusserung des italienischen Ministers des Aeussern — mitgetheilt in der Depesche des englischen Botschafters in Rom v. 5. März 1876.

[2]) Bezüglich der Richter an den gemischten egyptischen Gerichtshöfen, welche nach dem Règlement d'organisation judiciaire pour les procès mixtes tit. I art. 19 unabsetzbar sind, ist ausdrücklich in tit. I art. 24, 25 des Règlements bestimmt, dass die Disziplin über dieselben nur dem gemischten Appellhofe in Alexandrien zusteht.

Kaufmann a. a. O. S. 31.

Annahme liegt daher nahe, dass die egyptische Regierung im Einvernehmen mit der Heimatregierung einen Kommissar, wenn nicht schlechthin, so doch aus triftigen disziplinarischen Gründen vor Ablauf der fünf Jahre entlassen kann. Es mag aber die Frage hier dahingestellt bleiben, ob und unter welchen Voraussetzungen eine gemeinsame Befugniss der egyptischen Regierung und der Heimatregierung zu vorzeitiger Entlassung eines Kommissars anzunehmen ist. Jedenfalls würde eine derartige gemeinsame Befugniss des Khedive und der Heimatregierung, durch welche also die einseitige Abhängigkeit des Kommissars von dem einen oder von der anderen ausgeschlossen erscheint, nach den vorstehenden Erörterungen das Maximum der Befugniss auch für die Heimatregierung in sich begreifen. Dazu kommt, was alsbald noch zu erörtern ist, dass jedenfalls bezüglich der Handhabung dieser gemeinsamen Entlassungsbefugniss seit den internationalen Akten von 1880 für den Khedive und die Heimatregierung internationale Pflichten gegenüber den anderen Staaten und gegenüber der Gläubigergesammtheit erwachsen sein würden.

Es sei hier nur nebenbei noch erwähnt, dass die Unabhängigkeit der Kommissare von den Gläubigern, welche im Hinblick auf die der Caisse obliegende kombinirte Interessenwahrnehmung erforderlich war, dadurch gesichert war, dass nach dem Dekrete vom 2. Mai 1876 die Gläubiger überhaupt keinen unmittelbaren Einfluss auf die Bestellung der Kommissare hatten. —

Am 18. November 1876 erliess der Khedive ein neues selbstständiges Dekret über die Ordnung des egyptischen Staatsschuldenwesens. Durch dieses Dekret wurde zwar das im Dekrete vom 7. Mai 1876[1]) getroffene finanzielle Arrangement in anderen Hinsichten erheblich verändert. Aber das die Errichtung der Caisse betreffende Dekret vom 2. Mai 1876 blieb im Wesentlichen aufrecht. Nur traf das Dekret vom

---

[1]) Das Dekret vom 7. Mai 1876 hatte im Art. 6 bestimmt:

Pour le service de la dette unifiée est créée une Caisse Spéciale dont les statuts sont arrêtés par notre précédent Décret (sc. vom 2. Mai 1876) qui doit être considéré comme complément du présent Décret.

18. November 1876 noch einige Zusatzbestimmungen, um die Stellung der Kommissare der Caisse noch mehr zu kräftigen.[1]) Vor allem wurde in Art. 18 des Dekretes vom 18. November 1876 ausdrücklich bestimmt, dass die Commission (— so war hier anstatt Caisse gesagt —) de la Dette Publique bis zur vollständigen Tilgung der Staatsschuld fortbestehen bleiben solle. Ein anderer Zusatz des Dekretes vom 18. November 1876 (Art. 22), durch welchen den Kommissaren der Caisse ausdrücklich die Annahme sonstiger Funktionen in Egypten untersagt wurde, ist oben schon erwähnt worden. Einen ferneren Zusatz machte Artikel 20 des Dekretes vom 18. November 1876. In diesem Artikel wurde nämlich ausdrücklich bestimmt, dass ein englischer Kommissar Mitglied der Caisse werden solle, und dass der Khedive sich bezüglich dieses Kommissars die Ernennung und die Auswahl vorbehalte. Die Wahlbefugniss des Khedive wurde aber gleichzeitig in folgender Weise beschränkt: Zunächst wollte der Khedive, um nur eine die erforderlichen Garantien bietende Persönlichkeit zu wählen, sich offiziös an die englische Regierung wenden, und übernahm er die Verpflichtung, nur eine Person zu berufen, welche von ihrer Regierung die Ermächtigung oder wenigstens die Einwilligung zur Annahme des Amtes erhalten hätte. Für den Fall aber, dass die englische Regierung in dem Zeitpunkt, in welchem diese Ernennung erfolgen solle, eine solche Ermächtigung oder Einwilligung nicht ertheilen würde, erklärte der Khedive seine Wahl nur auf einen aktiven oder verabschiedeten höheren Beamten der englischen Verwaltung lenken zu wollen.

Diese Bestimmungen über die Zuziehung und Auswahl eines englischen Kommissars wurden nur aufgenommen, weil mit Hinblick auf den sehr starken Antheil englischer Gläubiger an der egyptischen Staatsschuld die Berufung eines englischen Kommissars in die Caisse geboten erschien, die englische Regierung jedoch auch damals noch die offizielle Designation eines Kommissars ablehnte. Von diesem Standpunkte ist die

---

[1]) Dekret v. 18/XI. 1876 Einleitung: Considérant le Décret du 2. Mai, 1876, instituant la Caisse de la Dette Publique et, voulant affermir mieux encore les attributions des Commissaires-Directeurs de la dite Caisse.

englische Regierung später zurückgekommen. Die Bestimmung in Art. 20 des Dekretes vom 18. November 1876 hat daher nur insofern noch praktische Bedeutung, als darin die Zuziehung eines englischen Kommissars mit direkten Worten vorgeschrieben ist. —

Die Dekrete vom 2. Mai und 18. November 1876 waren einseitig selbstständig von dem Khedive erlassen worden. Die Caisse war daher ursprünglich als eine einseitig selbstständige Schöpfung des egyptischen Staates ins Leben getreten, wenn auch der Khedive gegenüber denjenigen fremden Staaten, welche er in Gemässheit des Inhaltes jener Dekrete um Designation eines Kommissars ersuchte, dadurch schon eine gewisse internationale Verpflichtung übernahm. Die ganze Caisse wurde aber zu einer Einrichtung auf internationaler Rechtsgrundlage, als das Liquidationsgesetz vom 17. Juli 1880 in Artikel 39[1]) die auf die Caisse bezüglichen Bestimmungen der Dekrete vom 2. Mai und 18. November 1876 aufrecht erhielt. Denn das Liquidationsgesetz beruhte auf internationalen Rechtsakten.[2])

Die fortgesetzte Verschlechterung der finanziellen Verhältnisse des egyptischen Staates und die fortgesetzte

---

[1]) Liquidationsgesetz vom 17. Juli 1880:

Titre I. — Dette Consolidée.

Art. 1. Le service de la Dette Consolidée s'effectuera à l'avenir dans les conditions déterminées ci-après.

Art. 2—29 . . . .

Attributions de la Caisse de la Dette Publique.

Art. 30. La Caisse de la Dette Publique, instituée par Decrét du 2 Mai, 1876, recevra les fonds destinés au service des intérêts et de l'amortissement de la Dette Privilégiée et de la Dette Unifiée, et fera l'emploi de ces fonds conformément aux dispositions de la présente loi.

Art. 31—38 folgen eine Reihe spezieller die Caisse betreffenden Bestimmungen.

Art. 39. Sont maintenues avec force exécutoire toutes les dispositions des Décrets des 2 Mai, et 18 Novembre, 1876, concernant les attributions de la Commission de la Dette Publique qui ne sont pas contraires à la présente loi.

Titre II.

. . . .

[2]) Vgl. Kaufmann a. a. O. S. 74—79.

Verletzung der Rechte der ausländischen Staatsgläubiger in den Jahren 1876 bis 1880 hatte endlich zum Einschreiten der europäischen Mächte in die finanziellen Angelegenheiten des egyptischen Staates geführt. Nach dem Sturze des Khedive Ismail Pascha (1879) wurde ein Einverständniss mit dem Nachfolger desselben, Tewfik Pascha, von den europäischen Grossmächten Grossbritannien, Frankreich, Deutschland, Italien und Oesterreich-Ungarn erzielt. Im Hinblick auf die finanzielle Lage des egyptischen Staates war eine abermalige finanzielle Einschränkung der erworbenen privaten Rechte der Staatsgläubiger unvermeidlich. Die Gerechtigkeit erforderte, dass die nothwendigen Opfer unter die Gläubiger ohne Rücksicht auf Persönlichkeit und Nationalität derselben vertheilt wurden. Zu diesem Behufe sollte die erforderliche Neuregelung der egyptischen Finanzverhältnisse durch ein unparteiisches und unabhängiges Organ erfolgen. Nach Herstellung und Feststellung des Einvernehmens mit Egypten verpflichteten sich deshalb die fünf obengenannten Grossmächte durch eine gemeinschaftliche Deklaration vom 31. März 1880 wechselseitig und im Voraus, das Werk einer in jenen Vereinbarungen vorgesehenen, von dem Khedive zu ernennenden internationalen Liquidationskommission anzunehmen. Ferner vereinbarten sie in der Erklärung, dieselbe zur Kenntniss der anderen Staaten zu bringen, welche an der Errichtung der internationalen gemischten Gerichtshöfe in Egypten Teil genommen hatten,[1]) und die letzteren zum Anschlusse aufzufordern. Der Khedive verfügte seinerseits durch ein jenen Vereinbarungen entsprechendes Dekret vom 31. März 1880 die Einsetzung der internationalen Liquidationskommission und erklärte in dem Dekret gleichfalls im Voraus, dass er den von dieser Liquidationskommission ausgearbeiteten Entwurf als Gesetz sanktioniren und publiziren werde. So arbeitete die internationale Liquidationskommission, nachdem der Khedive die Mitglieder derselben durch ein Dekret vom 5. April 1880 ernannt hatte, einen Entwurf für die Neuregelung der egyptischen Finanzen aus, welchen der Khedive entsprechend den obigen Verein-

---

[1]) Vgl. Kaufmann a. a. O. S. 20—23.

barungen unter dem Datum des 17. Juli 1880 als Liquidationsgesetz publizirte. Von den anderen bei der egyptischen Gerichtsreform betheiligten Staaten erklärten die Grossmächte Russland[1]) und die Vereinigten Staaten von Nordamerika nach dem Zustandekommen des Liquidationsgesetzes der egyptischen Regierung ihre Zustimmung zu demselben, die übrigen Staaten waren schon vorher der Deklaration der fünf Grossmächte vom 31. März 1880 beigetreten.

Durch die Gesammtheit dieser internationalen Rechtsakte ist es zu Wege gebracht, dass der Inhalt des Liquidationsgesetzes internationales Recht nicht blos für Egypten, sondern für alle bei der egyptischen Gerichtsreform betheiligten Staaten und speziell auch für die sechs europäischen Grossmächte geworden ist. Die Gesammtheit dieser Staaten hat sich durch jene internationalen Rechtsakte gemeinschaftlich an den Inhalt des Liquidationsgesetzes gebunden, weil nur so eine umfassende, für alle Gläubiger verbindliche und gerechte Neuregelung der egyptischen Finanzverhältnisse möglich war. Daraus folgt, dass weder Egypten noch ein anderer jener mitbetheiligten Staaten noch eine blosse Gruppe derselben und so auch nicht die europäischen Grossmächte im Verein mit Egypten von dem in dem Liquidationsgesetze hergestellten internationalen Rechtszustand abweichen dürfen. Vielmehr ist eine Aenderung des in dem Liquidationsgesetze festgelegten Rechtszustandes nur mit Zustimmung aller betheiligten Staaten angängig.[2]) Es sei hier anticipirt, dass in

[1]) Vgl. Egypt No. 4 (1885) (1884—1885 Vol. 88 p. 744). Der russische Minister des Auswärtigen Giers erklärt am 27. Dez. 1884 in einer Depesche an den russischen Botschafter in London: 'Cette Loi nous a été officiellement communiquée, avec invitation d'y adhérer, Le Cabinet Impérial l'ayant examiné, et ayant trouvé qu'elle offrait des garanties suffisantes pour les intérêts qu'elle avait pour but de sauvegarder, y a donné son adhésion par une note Circulaire en date du 24 Juillet, 1880. La Loi de Liquidation dont nous sommes ainsi devenus Partie Contractante et garante, avait régularisé et fixé la compétence de la Commission de la Dette Publique, existant déjà depuis quatre ans en vertu d'un Décret Khédivial'.

[2]) Vgl. aber auch Kaufmann a. a. O. S. 108 Anm. 11. Dort ist darauf hingewiesen, wie der Umstand, dass nur die europäischen Grossmächte Kommissare in die Caisse designiren, dazu führen kann, dass

dieser Weise mit Zustimmung aller betheiligten Staaten gewisse Aenderungen des Rechtszustandes durch internationale Rechtsakte von 1885, 1890 und 1893 herbeigeführt wurden.[1]) Von diesen Aenderungen wurden die Caisse und die Kommissare der Caisse insofern berührt, als ihr Dienst auf die garantirte Anleihe von 1885 und die konvertirte privilegirte Anleihe von 1890 ausgedehnt wurde und sonst einige Modifikationen in den Funktionen der Caisse erfolgten, die aber die im Folgenden zu erörternden Verhältnisse unverändert liessen.

So haben in Folge der Art der Zustandebringung des Liquidationsgesetzes erstens die einzelnen betheiligten Staaten gegenüber den anderen betheiligten Staaten ein internationales Recht auf Beobachtung des in dem Liquidationsgesetze festgelegten Rechtszustandes erworben. Speziell haben auch gegenüber den europäischen Grossmächten und Egypten die übrigen betheiligten Staaten ein solches Recht erworben.

Zweitens aber sind die in dem Liquidationsgesetz festgesetzten privaten oder subjektiven Rechte der Gläubiger des egyptischen Staates und die in ihrem Interesse geschaffenen

---

lediglich von den Grossmächten im Verein mit Egypten beschlossene Aenderungen tatsächlich beobachtet werden. So würden die europäischen Grossmächte allein im Verein mit Egypten allmählich das betreffende internationale Recht in einzelnen Hinsichten tatsächlich, wenn auch nicht nach strengem Rechte, modificiren können, — wenn die Kommissare der Caisse einhellig die so beschlossenen Abänderungen in der Praxis befolgen. Möglicherweise beruht, wie dort angeführt (vgl. auch unten), das Dekret vom 12. Juli 1888 über den allgemeinen Reservefonds, und ferner beruht das Dekret vom 2. Juni 1890 über den Tag des jährlichen Rechnungsabschlusses lediglich auf Vereinbarungen der europäischen Grossmächte und Egyptens. Jedenfalls würden die europäischen Grossmächte aber, wenn sie als „Exekutivkomité" auch für die übrigen Staaten das internationale Recht änderten, die internationale Pflicht gegenüber jenen haben, diese Aenderungen nur nach Maassgabe international gemeinsamer Interessen zu treffen, auszulegen und handhaben zu lassen, nicht aber dieselben für ihre politischen Sonderzwecke zu benutzen. — Auch in der Frage der Zuziehung eines deutschen und eines russischen Kommissars in die Caisse handelten die europäischen Grossmächte 1885 ohne Befragung der anderen Staaten. Dieser Punkt war aber, woraufunten noch zurückgekommen wird, auch nicht durch das Liquidationsgesetz internationalrechtlich fixirt.

[1]) Vgl. Kaufmann a. a. O. S. 100—113.

Rechtseinrichtungen nicht blos für den egyptischen Staat allein, sondern auch für diesen im Verein mit den europäischen Grossmächten unantastbar. Es ist in dieser Hinsicht, nachdem das Liquidationsgesetz die Gläubiger des egyptischen Staates als eine Einheit behandelt hat und in jedem Augenblicke ein Uebergang von Rechten eines der einen Nationalität angehörigen Gläubigers an eine einer anderen Nationalität angehörige Person möglich ist, nicht mehr statthaft, die Gläubiger nach ihrer Nationalität in verschiedene Gruppen zu scheiden. Es kann daher auch nicht in Verbindung mit Egypten der einzelne fremde Staat über eine Veränderung der Rechte der ihm angehörigen Gläubiger bestimmen. Zur rechtsgültigen Veränderung der Rechte der Gläubiger des egyptischen Staates bedarf es vielmehr fortan der Zustimmung aller beteiligten Staaten.

Aus dem Vorstehenden folgt daher auch:

So lange und so weit nicht sämmtliche betheiligte Staaten in eine Modifikation einwilligen, hat ein jeder der betheiligten Staaten und haben die Gläubiger des egyptischen Staates, um deren Willen die Caisse geschaffen wurde, ein Recht darauf, dass Aufgabe und Funktionen der Caisse und Aufgaben und Pflichten der Kommissare der Caisse nach Massgabe des Liquidationsgesetzes bestimmt bleiben, welches wieder in Hinsicht auf diese Funktionen u. s. w. der Caisse durch den erwähnten Art. 39 auf die Dekrete vom 2. Mai und 18. November 1876 verweist. Aus dem Inhalt des Liquidationsgesetzes folgt ferner, dass die Caisse und die Kommissare der Caisse die früher bezeichnete Gesammtaufgabe und die Funktionen, welche sich aus den beiden Dekreten von 1876 nebst den im Liquidationsgesetze bestimmten Modifikationen ergeben, zweifellos zur Wahrung der Rechte und Interessen der Gesammtheit der Gläubiger derjenigen festen Staatsschulden zu versehen haben, für deren Dienst die Caisse bestimmt ist, und dass die spezielle Nationalität der Gläubiger für die Caisse und die Kommissare der Caisse nicht mehr in Betracht kommt.[1])

[1]) Vgl. l. die Ausführung des griechischen Ministerpräsidenten Trikupis, mitgetheilt in der Depesche des englischen Gesandten in Athen vom 13. Oktober 1884. (Egypt No. 36 (1884) (1884—1885 Vol. 88 p. 619).

Daraus ergiebt sich aber ein wichtiger Schluss:[1])

Trikupis setzte die Gründe auseinander, warum er den Vorschlag Frankreichs abgelehnt habe, gegen die zeitweise Suspension des Egypt. Tilgungsfonds zu protestiren. (Es handelt sich um die Massnahme des egypt. Finanzministers vom 12. September 1884, welche unten noch erwähnt werden wird.) Trikupis sagte: er betrachte die Frage von einem politischen und von einem finanziellen Standpunkt. Hinsichtlich des letzteren sei er erstens der Ansicht, dass die Massregel durch die momentane finanzielle Verlegenheit der egyptischen Verwaltung nöthig geworden sei. In zweiter Linie aber fühle er, dass die Kommissare der Caisse in Egypten die Repräsentanten oder Wächter der allgemeinen finanziellen Interessen derjenigen ausländischen Staaten seien, welche dem Liquidationsgesetze zugestimmt hätten, und er begnüge sich (sc. in jenem Falle) zu den Massnahmen, welche die Kommissare für angemessen erachtet hätten, keine weitere Bemerkung zu machen und keinen weiteren Schritt zu thun. Er betrachte die Kommissare als verantwortlich und wäre der Ansicht, dass Griechenland und die anderen Mächte, welche in der Caisse nicht repräsentirt seien, (sc. in jenem Falle) ruhig bleiben sollten. Hinsichtlich der politischen Seite der Frage sei Griechenland (sc. in jenem Falle) nicht interessirt.

2. Das Schreiben des russ. Ministers des Auswärtigen Giers an den russisch. Botschafter in London vom 27. Dezember 1884 (Egypt. 4 (1885) (1884—85 Vol. 88 p. 744):

'Convaincus que les Puissances appelées en 1876 à faire partie de cette institution auraient en vue la sauvegarde des intérêts internationaux, et, par conséquent, aussi ceux des Puissances non représentées, nous avions cru pouvoir nous abstenir d'y nommer un Délégué en nous en remettant avec confiance à la surveillance des Représentants Européens qui siégeaient dans la dite Commission'.

[1]) In dem von den Mächten genehmigten Dekret vom 31. März 1880, durch welches die Liquidationskommission eingesetzt wurde, war die Aufgabe und Dauer derselben folgendermassen bestimmt worden:

1. sie solle einen Gesetzentwurf vorbereiten, welcher die Beziehungen der egyptischen Regierung . . . . . mit ihren Gläubigern regele (Art. 1).

2. sie solle die Einkünfte bestimmen, welche zur Disposition der Gläubiger gestellt werden könnten. Aber sie müsse in erster Linie der Nothwendigkeit Rechnung tragen, der egyptischen Regierung die freie Verfügung über diejenigen Summen zu erhalten, welche zur Sicherung des regelmässigen Ganges des öffentlichen Dienstes unentbehrlich seien (Art. 2).

3. sie solle das Recht haben (gemeinschaftlich mit den beiden damals vorhandenen ausländischen Generalkontrolleuren) die Inkraftsetzung (la mise en vigueur) der Bestimmungen zu überwachen, welche von ihr

Oben wurde dargelegt, dass der Gesichtspunkt der Unabhängigkeit der Caisse von den Interessenten von vornherein bei der Organisirung der Caisse massgeblich war. Zweifellos sollten die Kommissare der Caisse unabhängig gegenüber der egyptischen Regierung sein. Ohne weiteres waren sie nach der Art ihrer Bestellung unabhängig gegen-

---

beschlossen worden seien. Zu diesem Behufe solle die Fortdauer ihrer Vollmachten nach der Veröffentlichung des Liquidationsgesetzes noch während eines Zeitraumes verlängert werden können, welcher drei Monate nicht übersteige. Nach Ablauf dieser Frist werde die Liquidationskommission auf alle Fälle von Rechts wegen aufgelöst werden (Art. 4).

In den Verhandlungen, welche jenen Vereinbarungen voraufgegangen waren, hatte Oesterreich-Ungarn zuerst andere Vorschläge gemacht. Nachdem es mit seinem Vorschlag, neben dem englischen und französischen Generalkontrolleur einen dritten Generalkontrolleur zu schaffen, welcher abwechselnd von Deutschland, Italien und Oesterreich-Ungarn designirt werden sollte, auf entschiedenen Widerspruch der Westmächte gestossen war, hatte Oesterreich-Ungarn — unterstützt von Italien — verlangt, dass die Liquidationskommission nicht blos das neu zu treffende finanzielle Arrangement entwerfe, sondern auch berufen sein solle, die Ausführung und Durchführung ihrer Beschlüsse zu überwachen. Eine Dauer sollte bezüglich dieser letzteren Funktion nicht im Voraus festgesetzt werden, die internationale Liquidationskommission, in welche je zwei Vertreter Grossbritanniens und Frankreichs und je ein Vertreter Deutschlands, Italiens und Oesterreich-Ungarns aufgenommen wurden, also nach diesem österreichischen Vorschlage zu einer bleibenden internationalen Controleinrichtung gemacht werden. Nach den ursprünglichen Vorschlägen Oesterreichs wäre die Liquidationskommission damit eine Art Oberkontrolle über den beiden Generalkontrolleuren geworden. Später schwächte Oesterreich seinen Vorschlag etwas ab. Aber auch so gelangte derselbe nicht zur Annahme, wie daraus hervorgeht, dass nach obigem Dekret die Liquidationskommission höchstens drei Monate nach Erlass des Liquidationsgesetzes fortbestehen durfte.

Der Grund, warum die Westmächte, besonders Grossbritannien, eine solche Liquidationskommission nicht dauernd zulassen wollten, war, weil dieselbe einen internationalpolitischen Charakter nach der Art ihrer Funktionen gehabt haben würde.

In einem Memorandum vom 18. November 1879, welches der englische Premier Lord Salisbury dem österreichischen Botschafter in London überreichte, war ausgeführt:

„International Commissions are bodies which it may be necessary to employ where the competing, or at least separate, rights of various nations are in issue; but it is only this circumstance that can justify their

über den Gläubigern. Weiter führten wir aus, dass man zur Zeit der Errichtung der Caisse zwar die Möglichkeit weniger im Auge hatte, die Heimatstaaten der einzelnen Kommissare könnten ein Interesse haben, dieselben in Abhängigkeit von sich zu erhalten. Aber immerhin ergab sowohl der Inhalt der Dekrete von 1876, wie auch die diplomatische Vorgeschichte derselben, dass die Kommissare auch von den

---

employment. As instruments of government they are ineffective, slow, inert, and liable to constant interruptions in any policy upon which for a moment they may agree by changes which may supervene in the relations of the Governments which their individual members represent. In addition to these difficulties, in this particular case the government of Egypt by a Commission representing five or six foreign and Christian Powers would be a Government little qualified for its task, either by knowledge of the subject or sympathy with the people . . . Dann fuhr er fort, das Bedürfniss nach einer internationalen Liquidationskommission, (in seinem Sinne, welche also nur das neue Finanzarrangement entwerfen sollte) sei nicht ein politisches der einen oder anderen europäischen Macht: ‚To England politically, it matters very little. To the Egyptian Government it is principally important as a means of introducing clearness and regularity into the administration of their finances. But the persons whom it chiefly interests are the creditors of the Egyptian Government, and it only interests the different Governments of Europe in so far as their nationals are creditors of the Khedive'.

Bei einer anderen Gelegenheit erklärte Lord Salisbury ausdrücklich, die österreichischen Vorschläge deshalb nicht annehmen zu wollen, weil dieselben eine internationalpolitische Einmischung der verschiedenen europäischen Grossmächte in die egyptischen Angelegenheiten involvirten. Der österreichische Minister betonte seinerseits ausdrücklich, durch das Werk der Liquidationskommission keinen politischen Einfluss, sondern nur die Wahrung der kommerziellen Interessen Oesterreichs in Egypten zu erstreben.

Vgl. Egypt No. 1 u. 2 (1880) (Vol. 79 p. 3—184, insbesondere p. 43, 126, 134, 136, 139, 145—147, 149, 153, 155—157, 159, 168, 169).

Auch hieraus also lässt sich schliessen, dass, wenn die Mächte damals gegen die Caisse de la dette publique égyptienne nichts zu erinnern hatten, sie diese nicht als eine politische Kommission, sondern als eine finanzielle Verwaltungskommission betrachteten, in welcher die europäischen Mächte im Interesse der europäischen Gläubiger vertreten waren. Diese Auffassung der Caisse liegt also dem Liquidationsgesetze zu Grunde und ist durch letzteres die internationalrechtlich massgebende und bindende geworden.

Heimatstaaten derselben unabhängig gemacht werden und also ihre Funktionen nur nach Massgabe der Gesammtaufgabe der Caisse erfüllen sollten.

In dieser letzteren Hinsicht könnte aber gegenüber den Dekreten von 1876 allenfalls noch ein Zweifel obwalten. Man könnte behaupten: Damals hätten die einzelnen fremden Regierungen einen Kommissar nur behufs Wahrnehmung der Rechte der Gläubiger ihrer Nationalität designirt. Diese Designation sei also lediglich eine Form der diplomatischen Vertretung und des Schutzes der Rechte ihrer Staatsangehörigen gegenüber dem Auslande gewesen. Eine Regierung sei aber befugt, die Rechte ihrer einzelnen Staatsangehörigen gegenüber dem Auslande eventuell anderen wichtigeren internationalpolitischen Interessen zu opfern. Die einzelnen Regierungen, welche damals Kommissare designirt hätten, könnten dieselben deshalb eventuell anweisen, nicht die Interessen der betreffenden einzelnen Staatsangehörigen, sondern andere internationalpolitische Interessen des Heimatstaates zur Richtschnur ihres Handelns zu machen. Ausführungen und Zweifel dieser Art sind aber nicht mehr möglich, seitdem kraft internationalen Rechtes durch das Liquidationsgesetz die Caisse und die Kommissare der Caisse zur Wahrung der Rechte der gesammten Gläubiger ohne Unterschied der Nationalität berufen sind.

Die einzelnen Regierungen, welche in Gemässheit dieser internationalen Rechtsbestimmungen sich zur Designation eines Kommissars entschliessen, designiren denselben zur Wahrnehmung eines Gesammtkreises von Rechten und Interessen, über welchen ihnen keines Falls die Verfügung zusteht, welchen sie daher auch keines Falls anderen eigenen internationalpolitischen Interessen zu opfern berechtigt sind.

Die Regierung, welche in Eingehung auf internationale Rechtsbestimmungen einen Kommissar für ein Amt designirt, in welchem derselbe kraft internationalen von jener Regierung unabhängigen objektiven Rechtes bestimmte Pflichten in Beziehung auf Wahrung der Rechte eines solchen internationalen Gesammtkreises von Personen übernimmt, begiebt sich dadurch des Rechtes, diesen Kommissar im Hinblick auf andere eigene

Interessen des Heimatstaates zu einer Ausübung seines Amtes zu veranlassen, welche mit den von demselben übernommenen internationalrechtlich festgestellten Pflichten nicht im Einklang stehen. Indem eine Regierung einen von ihr zu solchem Zwecke designirten Kommissar autorisirt, ein Amt zu übernehmen, dessen Pflichtenkreis durch objektives von jener Regierung unabhängiges internationales Recht festgestellt ist und von welchem sie ihn nach jenem internationalen Recht auch nicht beliebig abberufen kann, begiebt sie sich der Befugniss, den amtlichen Pflichtenkreis des betreffenden Kommissars ihrerseits — sei es durch objektives einseitig-staatliches Recht oder sei es durch staatlich-politisches Ermessen und darauf beruhenden Instruktionen — zu bestimmen.[1])

Ein von seinem Heimatstaate designirter Kommissar aber, welcher auf Grund objektiven von seinem Heimatstaate unabhängigen internationalen Rechtes ein fremdstaatliches und in gewissem Sinne internationales Amt übernimmt, übernimmt damit die Pflicht, sein Amt nach Massgabe des Inhalts dieses internationalen Rechtes zu den von diesem internationalen Rechte ins Auge gefassten Zwecken zu versehen, sich aber in der Ausübung seines Amtes nicht durch andere Interessen oder Instruktionen seines Heimatstaates bestimmen zu lassen. Diese Pflicht übernimmt der Kommissar gegenüber dem fremden Staate, in welchem er das Amt annimmt, gegenüber den sämmtlichen Staaten, von welchen die für das Amt massgebliche internationale Rechtsordnung ausgeht, und endlich gegenüber den Personen, deren Rechte und Interessen er nach Massgabe des Inhalts der betreffenden internationalen Rechtsordnung speziell wahrzunehmen und zu vertreten hat.

---

[1]) Daher darf die designirende Regierung, wenn sie einen ihrer Beamten zum Kommissar der Caisse designirt und demselben seinen heimatlichen Beamtencharakter auch während der Innehabung des Kommissariats belässt, diesen heimatlichen Beamtencharakter des Kommissars nicht benutzen, um einen Druck auf denselben in seiner Thätigkeit als Kommissar auszuüben oder um denselben eventuell zu nöthigen, vorzeitig seine Demission als Kommissar einzureichen, und so jener Regierung die derselben von Rechts wegen nicht zustehende einseitige Abberufungsbefugniss indirekt zu verschaffen.

Auf Grund vorstehender Erwägungen gelangen wir zu dem Schluss:

Kraft internationalen Rechtes ist die Caisse und sind die Kommissare der Caisse verpflichtet, ihr Amt ausschliesslich zur Wahrung der Rechte und Interessen der gesammten Gläubiger der der Caisse unterstellten Staatsschulden unter thunlichster Berücksichtigung der allgemeinen finanziellen Interessen des egyptischen Staates zu versehen. Kraft internationalen Rechtes darf die Caisse und dürfen die Kommissare der Caisse über die ihrer Verfügung unterstellten finanziellen Mittel, welche aus Einkünften u. s. w. des egyptischen Staates herrühren, auch nur nach Massgabe der Rechte und Interessen der Gläubiger des egyptischen Staates einerseits und des egyptischen Staates selbst andererseits verfügen. Die Kommissare der Caisse dürfen daher nicht nach politischen offiziellen oder offiziösen Instruktionen und auch ohne ausdrückliche Instruktionen nicht nach politischen Interessen ihrer respektiven Heimatstaaten ihre Stimme in Angelegenheiten der Caisse abgeben. Die Heimatstaaten dürfen den Kommissaren keine politischen Instruktionen erteilen und dieselben nicht zum Abstimmen nach politischen Interessen der Heimatstaaten veranlassen.

Deshalb muss ein Kommissar, wenn er bei einer speziellen Angelegenheit der Caisse im Hinblick auf die politischen Interessen seines Heimatstaates befangen erscheint, sich der Abstimmung in dieser Angelegenheit enthalten. Trifft diese politische Befangenheit in einer speziellen Angelegenheit der Caisse bei der Hälfte oder mehr als der Hälfte der Kommissare zu, so wird die Caisse in Beziehung auf die betreffende Angelegenheit aktionsunfähig.

Hält ein Kommissar selbst sich nicht für politisch befangen, so wird die Frage, ob derselbe politisch befangen sei, praktisch bedeutsam in der Regel nur werden, wenn in dieser Hinsicht Meinungsverschiedenheiten zwischen den verschiedenen Kommissaren sich ergeben. Insofern wird auch ein ausdrücklicher Protest einzelner Kommissare praktisch nicht irrelevant sein. Die anderen Kommissare, welche den betreffenden Kommissar für politisch befangen halten, werden

aber, auch wenn sie die Mehrheit bilden, deshalb nicht berechtigt sein, denselben von der Teilnahme an der Abstimmung in der fraglichen Angelegenheit der Caisse auszuschliessen. Eine solche autoritäre Entscheidungsbefugniss gegenüber einem Mitgliede ist der Caisse und den Kommissaren der Caisse nirgends eingeräumt. Rechtsmittel werden vielmehr nur denen zustehen, welche durch die Mitwirkung eines politisch befangenen Kommissars in Angelegenheiten der Caisse verletzt worden sind. Für die Caisse kann nur in Frage kommen, ob sie in solchem Falle als Vertreterin der verletzten Gläubiger (Liquidationsgesetz Art. 38) Rechtsmittel hat.

Die Verletzten können erstens die Staaten sein. Denselben stehen die im diplomatischen Verkehre zulässigen Behelfe zu Gebote. Schwierigkeiten kann hier allerdings machen, dass der Kommissar nach unseren früheren Ausführungen grundsätzlich nicht von einem einzelnen Staate abhängig ist. Aeusserstenfalls wird im diplomatischen Wege ein Beschluss sämmtlicher an dem Liquidationsgesetze betheiligten Staaten herbeizuführen sein. In der Praxis würde an dessen Stelle voraussichtlich häufig ein Beschluss der die Kommissare designirenden sechs europäischen Grossmächte treten, die sich weiter mit Egypten ins Einvernehmen zu setzen hätten.

Es soll hier dahingestellt bleiben, ob die europäischen Grossmächte, welche die Garantie für die egyptische Anleihe von 1885 übernommen haben, unter Umständen auch im civilrechtlichen Wege vor den internationalen gemischten Gerichtshöfen Egyptens vorgehen könnten, weil ihnen finanzielle Nachtheile aus dem Beschlusse der Caisse erwachsen und dem egyptischen Staate eventuell die Haftung für Inanspruchnahme der Grossmächte aus der Garantie obliegen könnte.

Verletzte können zweitens die Gläubiger des egyptischen Staates sein. Für diese könnte (unmittelbar) nur der civilrechtliche Weg in Betracht kommen. Ohne diese Frage hier weiter zu untersuchen und zu entscheiden, sei hier nur auf Folgendes hingewiesen: Nach Art. 10 Tit. 1 des Règlement d'organisation judiciaire pour les procès mixtes en Égypte ist in Egypten in Prozessen mit Ausländern vor den inter-

nationalen gemischten Gerichtshöfen der Rechtsweg gegen die Regierung und gegen die Verwaltungsorganisationen (les Administrations) zulässig. Ferner ist er auch gegebenen Falls gegen egyptische Staatsbeamte zulässig. Die gemischten Gerichtshöfe, welche nach Art. 9 des Reglements in bürgerlichen und Handelsrechtsstreitigkeiten zuständig sind, können nach Art. 11 Tit. 1 des Reglements nicht (statuer sur la propriété du domaine public noch) die Ausführung einer Verwaltungsmassnahme auslegen oder aufhalten (ni interprêter ou arrêter). Wohl aber können sie nach demselben Artikel über die Verletzungen urtheilen, welche durch einen Verwaltungsakt einem erworbenen Rechte eines Ausländers zugefügt worden sind.[1]) Das in dem Liquidationsgesetz enthaltene Recht ist auch für die gemischten Gerichtshöfe massgeblich. Durch das Liquidationsgesetz sind weitere Rechtsstreitigkeiten der Zuständigkeit der gemischten Gerichte unterworfen. Namentlich kommt hier Art. 38 des Liquidationsgesetzes in Betracht, welcher allerdings — wenigstens ausdrücklich — nur von einer Klagebefugniss der Kommissare der Caisse als gesetzlichen Vertretern der Gläubiger und von einer Passivlegitimation der durch den Finanzminister vertretenen Finanzverwaltung als Beklagten spricht.[2]) —

Allerdings haben die einzelnen Staaten seinerzeit im Hinblick auf die Gläubigerinteressen ihrer speziellen Staatsangehörigen sich auf die Intervention in die finanziellen Angelegenheiten Egyptens eingelassen. Aber sie konnten diesen Sonderzweck nur erreichen, indem sie gemeinsam in dem Liquidationsgesetze ein für sie selbst fortan verbindliches gemeinsames Rechtswerk schufen, durch dessen Inhalt die

---

[1]) Vgl. Kaufmann a. a. O. S. 27.

[2]) Art. 38 des Liquidationsgesetzes lautet:

Les Commissaires de la Dette, représentants légaux des porteurs de titres, auront qualité pour suivre devant les tribunaux de la Réforme contre l'Administration financière, représentée par Notre Ministre des Finances, l'exécution des dispositions concernant les affectations des revenus, les taux d'intérêt des dettes, la garantie du Trésor et généralement toutes les obligations qui incombent à Notre Gouvernement, en vertu de la présente loi, à l'égard du service des Dettes Privilégiée et Unifiée.

Interessen aller Gläubiger Egyptens ohne Unterschied der Nationalität gemeinsam gewahrt werden sollten. In Folge dessen muss die in dem Liquidationsgesetze aufrecht erhaltene Caisse diesem gemeinsamen Zwecke dienen und müssen die Staaten die Caisse und die Kommissare der Caisse diesem gemeinsamen Zwecke dienen lassen.[1])

Das in dem Liquidationsgesetze unter Mitwirkung und Zustimmung nicht blos der europäischen Grossmächte, sondern auch einer Reihe anderer Staaten geschaffene internationale Recht bildet fortgesetzt die massgebende Grundlage für die Stellung und Pflichten der Caisse und der Kommissare der Caisse. Deshalb können auch die in den drei folgenden Paragraphen erörterten Verhältnisse die oben aus dem Liquidationsgesetze und dessen Herstellungsweise abgeleiteten Rechtsfolgerungen nicht modifizieren.

§ 3.

2. Die Veränderungen in der Besetzung der Caisse mit Kommissaren.

Bei den Verhandlungen im Jahre 1876 war ursprünglich ins Auge gefasst, eine internationale Kontrolle zu schaffen, in welcher ein englischer, ein französischer und ein italienischer Kommissar sein sollten.[2])

Frankreich und Grossbritannien gehörten die Haupt-

---

[1]) Pélissié du Rausas hat (Rev. gén. de dr. intern. publ. t. II 1895 p. 234—236) behauptet, die einzelnen Kommissare der Caisse repräsentirten die einzelnen nationalen Gruppen der Gläubiger Egyptens und seien lediglich Delegirte ihrer resp. einzelnen Heimatstaaten zum Zwecke der Wahrnehmung der Interessen dieser nationalen Sondergruppen von Gläubigern. Eine Identität der Interessen, welche die Caisse wahrzunehmen hätte, gebe es nicht.

Aber Pélissié hat m. E. den Inhalt und die internationalrechtliche Bedeutung des Liquidationsgesetzes nicht gewürdigt.

Ich habe bei den Ausführungen im Texte natürlich die internationalrechtliche Stellung, nicht das thatsächliche Verhalten der Kommissare im Auge.

[2]) Vgl. Egypt No. 8 (1876) (1876 Vol. 83). Speziell auch p. 7 den Hinweis des französischen Ministers des Auswärtigen auf die internationale Kontrolle in Tunis.

massen der Gläubiger an. Italienische Staatsangehörige hatten naturgemäss, wie in den Ländern des Mittelmeeres überhaupt, so auch in Egypten Interessen. Der Gedanke, einen italienischen Kommissar zuzuziehen, entsprang aber ausserdem wohl noch zwei anderen Umständen. Einmal rührte die erste Idee einer internationalen Finanzkontrolle in Egypten von dem französischen Minister des Auswärtigen mit her, welcher auf das Vorbild der seit 1870 in Tunis funktionirenden internationalen Finanzkontrolle verwiesen hatte. In dieser aber waren französische, britische und italienische Delegirte. Ferner mochte aber die Zuziehung eines dritten Delegirten auch die Ueberwindung etwaiger Friktionen zwischen dem französischen und englischen Delegirten erleichtern.

In einem damals verfassten Dekretsentwurf war denn auch bestimmt, die drei genannten Staaten sollten um Designirung je eines Kommissars ersucht werden. Allein Grossbritannien weigerte sich anfänglich, wie oben bereits erwähnt, einen Kommissar zu designiren. Dies war wohl die Veranlassung, dass in dem Dekrete vom 2. Mai 1876 schliesslich nicht bestimmte Staaten bezeichnet wurden, sondern nur von den „respektiven Regierungen“ die Rede war, an welche sich der Khedive mit dem Ersuchen um Designirung eines Kommissars wenden würde. Nachdem aber das an Grossbritannien gerichtete Ersuchen erfolglos blieb, wendete der Khedive sich ausser an Frankreich und Italien auch an Oesterreich-Ungarn. Mit drei von diesen Staaten designirten Kommissaren wurde die Caisse zunächst besetzt. Die unbestimmte Erklärung des Dekretes vom 2. Mai 1876, nach welcher der Khedive die „respektiven Regierungen“ um Designation eines Kommissars ersuchen wollte, blieb im übrigen auch nach Erlass des Dekretes vom 18. November 1876 aufrecht. Nur schrieb letzteres Dekret in Art. 20 ausdrücklich vor, dass ein englischer Kommissar in die Caisse aufgenommen werden müsse. Da die englische Regierung aber auch nach Erlass dieses Dekretes zunächst noch die offizielle Designation eines Kommissars verweigerte, so ernannte der Khedive auf Vorschlag des Engländers Goschen,

der zusammen mit dem Franzosen Joubert durch Verhandlungen mit der egyptischen Regierung den Erlass des Dekretes vom 18. November 1876 herbeigeführt hatte, in Gemässheit des Artikels 20 dieses Dekretes zum englischen Kommissar den Mr. Baring[1]) — jetzt Lord Cromer, — welcher später englischer Generalkonsul in Egypten wurde und es noch gegenwärtig ist. Seitdem Baring 1879 als Kommissar der Caisse demissionirt hatte, designirte die englische Regierung selbst den englischen Kommissar. So war die Caisse zur Zeit des Inkrafttretens des Liquidationsgesetzes im Jahre 1880 mit vier von den Staaten Grossbritannien, Frankreich, Italien und Oesterreich-Ungarn designirten Kommissaren besetzt. Dabei blieb es auch in den folgenden Jahren. Erst auf der Londoner Konferenz von 1884 und in den derselben nachfolgenden diplomatischen Unterhandlungen über die Angelegenheiten Egyptens, welches Grossbritannien inzwischen seit 1882 militärisch okkupirt hatte, erhoben auch Deutschland und Russland den Anspruch, je einen Kommissar in die Caisse zu designiren.[2])

---

[1]) Egypt No. 2 (1879) (1878—1879 Vol. 78).

[2]) Egypt 29 (1884) (Vol. 89 p. 465, 466, 478). Egypt No. 4 und 5 (1885) (1884—1885 Vol. 88 p. 649 fg.; insbes. p. 704, 706—707, 714, 719—720, 744, 759—762, 764—766, 779).

Vgl. das Schreiben des deutschen Generalkonsuls in Kairo an den egyptischen Minister des Aeusseren vom 11. Dezember 1884:

La Commission de la Dette Publique Egyptienne . . . . était composée, comme elle l'est encore actuellement, des Délégués de l'Autriche-Hongrie, de la France, de la Grande-Bretagne et de l'Italie. Le Gouvernement Impérial d'Allemagne, ainsi que celui de Russie, n'a pas jugé nécessaire alors de s'y faire représenter, s'en remettant pour la défense des intérêts de ses nationaux détenteurs de fonds Egyptiens aux susdits Représentants des Puissances plus considérablement intéressées. Mais jamais l'Allemagne ne s'est désistée en principe de son droit incontestable d'une participation directe dans ce contrôle international au moment où elle jugerait nécessaire de faire valoir ce droit. Au contraire, le Cabinet Impérial a constamment pris une part directe à toutes les négociations qui ont eu pour but l'arrangement de la question financière Egyptienne . . . . Aujourd'hui la question de fait s'est considérablement modifiée, et la Commission de la Caisse de la Dette publique a acquis par la force des choses une importance bien autrement grande que celle qu'elle avait à ses débuts. D'un autre côté . . . . . les

Von Seiten der egyptischen und der britischen Regierung wurde diesem Verlangen gegenüber zwar kein materielles, wohl aber das formelle Bedenken erhoben, dass auf Grund des international vereinbarten Liquidationgesetzes der thatsächliche Zustand der Besetzung der Caisse mit vier Kommissaren der oben genannten Staaten, welcher zur Zeit des Inkrafttretens des Liquidationsgesetzes bestanden hatte, auch als internationalrechtlich festgelegt erachtet werden müsse, und dass daher Egypten nicht mehr berechtigt sei, noch mehr Kommissare, die von anderen Staaten designirt seien, zu ernennen. Demgegenüber aber hoben namentlich Oesterreich-Ungarn und Russland hervor, die Existenzbedingungen der Caisse, die Rechte und Befugnisse derselben, nicht aber die Zahl der Kommissare der Caisse seien internationalrechtlich festgelegt.

In der That ist anzunehmen, dass auf Grund des thatsächlichen Zustandes und der besonderen Festsetzungen, welche zur Zeit des Inkrafttretens des Liquidationsgesetzes bestanden, und bezüglich Grossbritanniens auch auf Grund des aufrechterhaltenen Art. 20 des Dekretes vom 18. November 1876 die Berufung je eines britischen, französischen,

---

faits .... ont prouvé que les droits et les intérêts des créanciers pourraient facilement être compromis sans trouver dans la composition actuelle de la Commission Internationale des garanties suffisantes.

En présence de ces faits le Gouvernement Impérial ne croit plus possible de s'en remettre, par une abstention volontaire, à d'autres, du soin, de la défense, au sein de la Commission de la Dette Publique Egyptienne, des droits et des intérêts de ses nationaux, et désire y être représenté directement.

L'importance actuellement acquise à la susdite Commission ne permet pas au Gouvernement Impérial de s'abstenir plus longtemps d'une participation directe à une surveillance internationale, exercée par toutes les autres Grandes Puissances co-Signataires des Traités existants, à l'exception de l'Allemagne et de la Russie.

En conséquence, et en suite d'un échange préalable de vues entre le Gouvernement de Sa Majesté l'Empereur mon auguste Maître, et celui de Russie, je suis chargé de demander au Gouvernement de Son Altesse le Khédive l'admission d'un Commissaire Allemand dans la Commission de la Dette Publique au même titre auquel y sont admis les Commissaires Austro-Hongrois, Français, Anglais et Italien.

italienischen und österreichisch-ungarischen Kommissars mit dem Inkrafttreten des Liquidationsgesetzes internationalrechtlich festgelegt wurde. Jedoch ist gleichzeitig nach Art. 39 des Liquidationsgesetzes die allgemeine Vorschrift im Dekrete vom 2. Mai 1876 als dahin aufrechterhalten anzusehen, dass der Khedive auch die respektiven Regierungen der anderen am Liquidationsgesetze betheiligten (Gläubiger-) Staaten um Designation eines Kommissars ersuchen kann.

Die europäischen Grossmächte einigten sich 1885 dahin, dass sie sämmtlich ihr Einverständniss mit der Ernennung eines deutschen und eines russischen Kommissars erklärten, und darauf Egypten die ihm von Deutschland und Russland designirten Kommissare ernannte. Gegen dieses Verfahren ist nichts zu erinnern, weil eben das Liquidationsgesetz in dieser Hinsicht dem Khedive keine Schranken gezogen hatte. Das Verfahren wäre aber im Hinblick auf die anderen am Liquidationsgesetz mit betheiligten Staaten unzureichend gewesen, wenn die englisch-egyptische Auffassung des betreffenden Inhalts des Liquidationsgesetzes richtig gewesen wäre. Es mag hinzugefügt werden, dass dem auch von der Türkei ausgesprochenen Wunsch, einen Kommissar in die Caisse zu designiren, speziell Deutschland unter Billigung Grossbritanniens sich widersetzte, weil es nicht angehe, dass der Suzeränstaat des Staates, um dessen Schulden es sich handele, in der Caisse vertreten sei. Die Ernennung eines türkischen Kommissars unterblieb denn auch.

Deutschland hatte im Laufe der diplomatischen Verhandlungen sein Verlangen nach einem deutschen Kommissar hauptsächlich damit motivirt, dass sich inzwischen herausgestellt hatte, dass in Deutschland grosse Beträge der egyptischen Anleihen untergebracht seien. Russland hatte zwar auch bemerkt, dass ein nicht unerheblicher Betrag egyptischer Titres im Besitze von allerdings nicht zahlreichen Russen sich befinde. Russland hatte aber hauptsächlich — und insofern gehört diese ganze Erörterung besonders hierhin — sich darauf berufen, dass die egyptischen Verhältnisse und damit auch die Bedeutung der Caisse sich inzwischen politisch verändert und das Prinzip der Internationalität und der Kollektivinter-

vention in Beziehung auf die egyptischen Angelegenheiten massgebend geworden sei, unter diesen Umständen aber auch Russland einen Kommissar in der Caisse beanspruchen müsse.[1])

Dass die europäischen Grossmächte sich in immer weitergehendem Masse in die inneren Angelegenheiten Egyptens eingemischt hatten und dass die internationalpolitische Gesammtstellung Egyptens in Folge dessen inzwischen und namentlich seit der britischen Okkupation von 1882 eine sehr wesentliche Veränderung erfahren hatte, ist unzweifelhaft richtig. Es lässt sich auch nicht verkennen, dass die Stellung der Caisse und die Lage der einzelnen Kommissare der Caisse von dem Einflusse dieser politischen Veränderungen nicht unberührt bleiben konnte, da die Caisse nach ihren Geschäften in gewissen Beziehungen zu der allgemeinen Finanzverwaltung und dadurch mittelbar auch zu den Gesammtverhältnissen des egyptischen Staates steht.

Allein dies ändert nichts an der Thatsache, dass der Caisse und den Kommissaren der Caisse kraft des internationalen Rechtes des Liquidationsgesetzes eine und dieselbe identische Aufgabe, nämlich die prinzipale Wahrung der

---

[1]) Im Einklang mit dem internationalen Recht konnte Russland sein Verlangen nach einem russischen Kommissar unter anderm darauf stützen, dass im Hinblick auf die vorgefallenen Verletzungen der Rechte der Gläubiger (Verfügung des egypt. Finanzministers v. 12. Sept. 1884), die sich möglicherweise wiederholen könnten, sich die Nothwendigkeit ergäbe, de donner à la Commission, par l'adjonction de Délégués Russe et Allemand, le caractère et l'autorité requises pour la sauvegarde des droits et des intérêts fondés sur des transactions internationales dont, pour notre part, nous ne saurions abandonner à d'autres le soin d'assurer le maintien. Wenn aber Russland weiter anfügte, dass es in derselben Weise, wie die andern contrahirenden Mächte, in der Kommission haben wolle ‚un Représentant par l'organe duquel nous puissions veiller de notre côté à nos intérêts et à l'observation des Traités existants, qui ne sauraient être enfreints sur un point sans être invalidés dans leur ensemble', so wies die englische Regierung mit Recht darauf hin, dass ‚the political reasons adduced by M. de Giers do not seem to apply to an addition to the number of a board of Egyptian employés who are in actual fact entrusted with a particular financial duty, namely, that of receiving the revenues appropriated to the service of the debt, or remitting the proceeds for the benefit of the creditors.'

Egypt 4 (1885) (1884—1885 Vol. 88 p. 744, 760).

Rechte der Gläubiger unter thunlichster Mitberücksichtigung der allgemeinen finanziellen Interessen Egyptens, auferlegt blieb. Für die einzelnen Kommissare mochten die Fälle der Kollision mit eigenen politischen Interessen ihrer Heimatstaaten vielfach näher gerückt und häufiger werden, daher öfters ein Kommissar politisch befangen erscheinen. Auch mochte nicht selten die Unterscheidung der Sonderinteressen des Heimatstaates von den in jener Gesammtaufgabe der Caisse einbegriffenen Interessen bei Ausübung der einzelnen Funktionen der Caisse erschwert sein. Immer aber blieb kraft internationalen Rechtes, wie für die Caisse, so auch für die einzelnen Kommissare die Aufgabe derselben durch den für alle Kommissare gemeinsamen Zweck, nicht aber durch die politischen Sonderinteressen der einzelnen Heimatstaaten bestimmt.

Wenn selbst eine der Grossmächte oder alle Grossmächte ihrerseits 1885 oder später geneigt gewesen sein sollten, die Kommissare der Caisse zu politischen Organen der Heimatstaaten zu machen[1]) so waren sie hiezu nicht berechtigt,[2]) so lange das Liquidationsgesetz in dieser Hinsicht nicht unter Zustimmung auch der übrigen betheiligten Staaten geändert war.

§ 4.

3. Das Dekret vom 12. Juli 1888 über die Schaffung eines allgemeinen Reservefonds.

Die vorstehenden Erwägungen bleiben auch massgeblich gegenüber dem Dekrete vom 12. Juli 1888 über die Schaffung des allgemeinen Reservefonds.

---

[1]) Es kann als Thatsache bezeichnet werden, dass in den letzten Jahren Fälle vorgekommen sind, in welchen Kommissare nach Massgabe der Instruktion ihrer Heimatregierung gestimmt haben.

[2]) Eher gegen als für den internationalpolitischen Charakter der Kommissare der Caisse lässt sich anführen, dass die Mächte denselben durch international genehmigtes Dekret vom 6. Mai 1890 zwar die Verwahrung, aber nicht die Bestimmung der Verwendung der Differenzbeträge zwischen den Erfordernissen der alten und der konvertirten Anleihen übertragen haben, nachdem die Mächte selbst sich politisch über den Verwendungszweck nicht zu einigen vermocht hatten. Die Mächte haben ihrer eigenen

Wenn nach Artikel 3 dieses Dekrets die Mittel des Reservefonds nicht blos zur eventuellen Ergänzung der für den Schuldendienst erforderlichen Beträge und derjenigen Beträge dienen sollen, welche internationalrechtlich als normale Ausgaben des egyptischen Staates festgesetzt sind, sondern wenn mit Zustimmung der Caisse diese Mittel ausserdem auch zu ausserordentlichen[1]) Ausgaben des egyptischen Staates sollen verwendet werden können, so kann gerade bei Ausübung dieser letzteren neuen Funktion es für die einzelnen Kommissare unter den derzeitigen Verhältnissen vielfach schwierig werden, ausschliesslich jene identische Gesammtaufgabe der Caisse im Auge zu behalten und nur einerseits die Rechte der Gläubiger zu wahren und andererseits die Interessen und Bedürfnisse des egyptischen Staates zu berücksichtigen. Es kann daher gerade

---

künftigen politischen Vereinbarung die Festsetzung des Verwendungszwecks jener Summen vorbehalten und dieselbe auch nicht etwa auf die Caisse mit ausdrücklicher Aufstellung des Erfordernisses der Einstimmigkeit übertragen. Kaufmann a. a. O. S. 126, 144, 145. Vgl. auch Documents diplomatiques, Affaires d'Egypte 1884—1893 p. 227—306, besonders p. 292, 293.

[1]) Nicht in dem Dekrete vom 12. Juli 1888, wohl aber in dem ursprünglichen von der egyptischen Regierung den Mächten unterbreiteten Entwurfe desselben war ausdrücklich hervorgehoben, dass der Reservefonds im Interesse der Erhaltung des budgetären Gleichgewichts und des Schuldendiensts mit Rücksicht darauf geschaffen werden solle, dass einerseits ausserordentliche Ereignisse oder höhere Gewalt ausserordentliche Ausgaben erforderlich machen und andererseits durch unvorhergesehene Geschehnisse die Einnahmen hinter den Voranschlägen zurückbleiben könnten. Documents diplomatiques, Affaires d'Egypte 1884—1893 p. 126.

Im Jahre 1892 beantragte das egyptische Finanzministerium bei der Caisse, aus dem Reservefonds einen Betrag von 13 350 L. E. als ausserordentliche Ausgabe für Arbeiten zu gewähren, die in Folge der ausnahmsweisen Verhältnisse nothwendig geworden seien, unter denen damals das Steigen des Nilwassers erfolgt sei. In ihrer Antwort vom 17. Dezember 1892 machte die Caisse einen Unterschied zwischen lediglich unvorhergesehenen Ausgaben, die zu Lasten der budgetmässigen oder anderen finanziellen Mittel der Regierung fallen müssten, und wirklich aussergewöhnlichen Ausgaben. Sie lehnte den Antrag der Regierung ab, weil es sich im vorliegenden Falle um eine Ausgabe ersterer, aber nicht letzterer Art handele.

(Compte Rendu d. l. D. 1892 p. 87—89.)

bei Ausübung dieser Funktion leicht der Fall eintreten, dass *Kom*missare im Hinblick auf die mit in Betracht kommenden politischen Sonderinteressen ihres Heimatstaates befangen erscheinen. Aber auch durch den Inhalt dieses Dekretes wird nichts daran geändert, dass sämmtliche Kommissare der Caisse ausschliesslich die gleiche gemeinsame Pflicht haben, die Interessen der Gläubiger in Verbindung mit den Bedürfnissen des egyptischen Staates bei Ausübung ihrer Funktionen ausschliesslich zur Richtschnur zu nehmen.

Bei der vorstehenden Erörterung ist vorausgesetzt, dass das Dekret vom 12. Juli 1888 von allen bei dem Liquidationsgesetze und den Akten von 1885 betheiligten Staaten genehmigt sei. Wir haben uns aber keine Gewissheit darüber zu verschaffen vermocht, ob dies geschehen ist. Aus der Einleitung des Dekrets ergiebt sich nur, dass die Signatarmächte der Konvention vom 17. März 1885 demselben zugestimmt haben.[1]) Würde demnach etwa die Genehmigung nur durch die europäischen Grossmächte und die Türkei erfolgt sein, so würde das Dekret dem strengen Rechte nach das Liquidationsgesetz und die internationalrechtlichen Akte von 1885 überhaupt nicht modifiziren können. Die Schaffung des Reservefonds, dessen Mittel hauptsächlich durch Aufschiebung der internationalrechtlich durch die internationalen Akte von 1885 angeordneten Tilgung von Staatsschulden aufgebracht sind, würde auf ungenügender rechtlicher Basis erfolgt sein. Die Bestimmungen über den Verwendungszweck, speziell über die daraus zu bestreitenden ausserordentlichen Ausgaben, würden strenggenommen überhaupt nicht zu Recht bestehen.

Besteht aber die durch das Dekret vom 12. Juli 1888 bewirkte Modifikation der Funktionen der Kommissare der Caisse strenggenommen gegenüber der internationalrechtlich durch

---

[1]) Signatarmächte der Deklaration vom 17. März 1885 waren zunächst nur die sechs europäischen Grossmächte und die Türkei. Allerdings verbanden sich dieselben aber in der Deklaration die anderen Staaten, welche an der Errichtung der Reformgerichte Theil genommen hatten, zum Anschlusse aufzufordern. Und letzterer ist bei den Akten von 1885 auch erfolgt. So sollen vielleicht im Text des Dekrets vom 12. Juli 1888 unter den „Signatarmächten“ auch diese anderen Staaten einbegriffen sein.

die Akte von 1880 und 1885 festgelegten Aufgabe derselben überhaupt nicht zu Recht, so ergiebt sich um so unabweislicher für die Kommissare die Pflicht, diese neuen Funktionen jedenfalls nur in dem Sinne und zu den Zwecken auszuüben, welche durch die früheren Akte internationalrechtlich festgelegt erscheinen, also jedenfalls bei Geschäften der Caisse, die auf Grund des Dekretes von 1888 vorgenommen werden, und speziell bei der Bewilligung einer ausserordentlichen Ausgabe aus dem Reservefonds ausschliesslich die gemeinsame identische Aufgabe der Caisse, aber nicht die politischen Sonderinteressen ihrer Heimatstaaten in Betracht zu nehmen.

§ 5.

4. Der Einfluss der britischen Okkupation auf die Haltung der Kommissare der Caisse.

An der internationalrechtlich seit 1880 festgesetzten Aufgabe der Caisse und der Kommissare der Caisse vermochte die britische Okkupation Egyptens von 1882 nichts zu ändern. Aber seit der britischen Okkupation ist einerseits vielfach eine gewisse Verbindung britischer Interessen mit den Interessen des egyptischen Staates und bei der politischen Rivalität Frankreichs und Grossbritanniens in Egypten dadurch ein gewisser Gegensatz französischer Interessen zu den Interessen des egyptischen Staates eingetreten. Dadurch ist die Möglichkeit der Kollision politischer Interessen Frankreichs mit den von der Caisse wahrzunehmenden Interessen näher gerückt. Andererseits ist aber seit der britischen Okkupation Egyptens auch eine Kollision britischer Interessen mit den von der Caisse wahrzunehmenden Interessen vielfach näher liegend. Denn seitdem treten für Grossbritannien aus politischen Gründen erstens die Gläubigerinteressen leicht hinter die allgemeinen Interessen Egyptens zurück und bilden namentlich zweitens bei den britischen Massnahmen die Interessen Egyptens bisweilen nur den Vorwand für die Wahrung britischer Interessen, welche auf Befestigung der Herrschaft über Egypten oder auf Ausdehnung der britischen Einflusssphäre im Nilthal gerichtet sind. Der fran-

zösische und der britische Kommissar der Caisse werden daher seitdem öfters in Beziehung auf einzelne Geschäfte der Caisse politisch befangen erscheinen. Insoweit aber die anderen europäischen Mächte nach Massgabe der internationalpolitischen europäischen Gesammtbeziehungen sich auch in den egyptischen Fragen politisch gruppiren, kann sich diese politische Befangenheit bisweilen auch auf die Kommissare der anderen Grossmächte erstrecken.

II.
Der Abstimmungsmodus der Caisse.

§ 6.
I. Ausdrückliche Bestimmungen und Präcedentien.

Unter „Abstimmungsmodus" verstehe ich im Folgenden, wie viele Kommissare der Caisse bei einer Beschlussfassung derselben mitwirken und wie viele dem Beschlusse zustimmen müssen, damit der Beschluss gültig sei.

Hinsichtlich des Abstimmungsmodus der Caisse geben die für dieselbe massgebenden Rechtsbestimmungen nur folgende positive Anhaltspunkte:

In dem Dekrete vom 2. Mai 1876, durch welches die Caisse ins Leben gerufen worden ist, ist für eine Kategorie von Beschlussfassungen der Kommissare ausdrücklich blosser Mehrheitsbeschluss als ausreichend erklärt. Die egyptische Regierung soll nämlich Veränderungen in den für die feste Schuld verpfändeten Steuern, welche eine Minderung der Erträgnisse zur Folge haben könnten, nur mit Zustimmung der Caisse vornehmen dürfen, und für diese Zustimmung soll Mehrheitsbeschluss der Caisse genügen.[1]) In dem Dekrete ist auch speziell bestimmt, dass die egyptische Regierung eine Anleihe nur nach vorgängiger Zustimmung der Kom-

[1]) Dekr. v. 2/V. 1876 Art. 8: Le Gouvernement ne pourra, sans l'avis conforme des Commissaires qui dirigent la Caisse de la Dette publique, pris à la majorité, porter dans aucun des impôts spécialement affectés à la dette, des modifications qui pourraient avoir pour résultat une diminution de la rente de cet impôt.

missare der Caisse solle aufnehmen dürfen.[1]) Das Dekret normirt ferner die Funktionen der Caisse in einer Weise, aus welcher sich die Nothwendigkeit fortgesetzter Verwaltungsbeschlussfassungen für die Caisse ergiebt. Aber das Dekret enthält weder für die Zustimmungsbeschlüsse zu Staatsanleihen noch auch für die Beschlussfassungen der Caisse im Allgemeinen[2]) eine ausdrückliche Vorschrift, ob die betreffenden Beschlüsse mit Stimmenmehrheit oder nur mit Stimmeneinhelligkeit der Kommissare gefasst werden können. Es fehlt auch jede ausdrückliche Vorschrift darüber, ob Beschlüsse der Caisse nur in Anwesenheit, bzw. unter Mitwirkung aller Kommissare gefasst werden können oder ob und unter welchen Voraussetzungen das Fehlen oder Nichtmitwirken eines oder einiger Kommissare die Statthaftigkeit und Gültigkeit der Beschlussfassung nicht beeinträchtigt.

Auch die später ergangenen Dekrete, insbesondere das Dekret vom 18. November 1876 und das Liquidationsgesetz vom 17. Juli 1880, geben keine weiteren ausdrücklichen Bestimmungen über den Abstimmungsmodus der Caisse.

Nur in einem besonderen Falle wurde später die egyptische Regierung an die Zustimmung der Caisse mit der ausdrücklichen Massgabe gebunden, dass Einstimmigkeit der Caisse erforderlich sein solle. Als nämlich 1888 die egyptische Regierung ein Gewerbe- und ein Stempelsteuergesetz zu erlassen wünschte, welches auch für die in Egypten lebenden Ausländer gelten sollte, ersuchte sie die Mächte, ohne deren Einwilligung solche Gesetze wegen der Kapitulationen nicht auf die Ausländer erstreckt werden konnten, die den Mächten zustehende Einwilligungsbefugniss im Interesse der

---

[1]) Dekr. v. 2/V. 1876 Art. 9 Abs. 4: Ces emprunts, tout exceptionnels qu'ils sont, ne pourront être contractés qu'après l'avis conforme des Commissaires-Directeurs de la Caisse.

[2]) Dekr. v. 2/V. 1876 Art. 5 Abs. 1: Les Commissaires désignés, comme il est dit plus haut, auront la direction de la Caisse Spéciale de la Dette publique.

Im Art. 4 des Dekretes vom 2/V. 1876 heisst es: Les actions qu'au nom et dans l'intérêt des créanciers, en grande partie étrangers, la Caisse et pour elle ses Directeurs croiront avoir à exercer contre l'administration financière, représentée par le Ministre des finances . . . . .

Beschleunigung auf die Kommissare der Caisse zu delegiren. Die Mächte erklärten sich hierzu bereit, Frankreich und Russland jedoch nur unter der von der egyptischen Regierung angenommenen ausdrücklichen Bedingung, dass Einstimmigkeit der Kommissare der Caisse erforderlich sein solle.[1]) Das Schreiben vom 26. Dezember 1889, in welchem demnächst nach stattgehabten Berathungen mit der egyptischen Regierung die Caisse dem egyptischen Finanzminister mittheilte, dass die unterzeichneten Kommissare der Caisse den in den Beratungen festgestellten Entwurf des Gewerbesteuer-Gesetzes einstimmig billigten, war nur von fünf Kommissaren unterzeichnet. Der sechste, nämlich der italienische Kommissar, fehlte.[2]) Dies kam anscheinend daher, weil der frühere italienische Kommissar Macchiavelli am 3. Oktober 1889 demissionirt hatte und der durch Dekret vom 12. Dezember 1889 ernannte neue italienische Kommissar Morana vermutlich noch nicht in Kairo eingetroffen war oder wenigstens an den Berathungen noch nicht Theil genommen hatte.[3])

---

[1]) Documents Diplomatiques (Français): Affaires d'Egypte 1884—1893 p. 336—337; Compte Rendu d. l. Caisse 1889 p. 150—154. In dem Schreiben des französischen Generalkonsuls in Kairo an den egyptischen Minister des Aeussern vom 15. Februar 1888 heisst es:

‚Il devra être entendu que les attributions législatives données en cette circonstance aux Commissaires de la Caisse de la Dette ont un caractère exceptionnel et qu'elles ne constituent à aucun degré une extension de compétence pour l'avenir.

En second lieu, cette Commission ne sera admise à émettre de décision valable qu'à l'unanimité des Délégués qui la composent'.

In dem entsprechenden Schreiben des russischen Generalkonsuls vom 31. März 1888 hiess es:

‚1. . . . .

2. Les décisions que devront émettre les Commissaires de la Dette sur les projets de lois qui leur seront soumis devront, pour être valables, réunir l'unanimité des voix des membres de la Commission'.

Diese Bedingungen nahm die egyptische Regierung an und theilte dies der Caisse mit.

[2]) Siehe das Schreiben in Compte rendu d. l. Caisse 1889 p. 154.

[3]) Vgl. die Liste des Abgangs und der Ernennung der einzelnen Kommissare in Compte rendu d. l. Caisse 1894 p. 165.

In dem Dekrete vom 12. Juli 1888 über die Schaffung eines allgemeinen Reservefonds, welches für die gegenwärtig schwebende Streitfrage speziell erheblich ist, fehlen abermals jegliche Bestimmungen über den Abstimmungsmodus der Caisse bei Ausübung der ihr dort zugewiesenen Funktionen. Speziell schreibt Artikel 3 Ziffer 3 dieses Dekretes nur vor, dass das vorgängige Einverständnis der Caisse erforderlich ist,[1]) wenn aus dem Reservefonds ausserordentliche Ausgaben des egyptischen Staates bestritten werden sollen. —

An Präcedentien ist mir nur Folgendes bekannt:[2])

Nach Artikel 38 des Liquidationsgesetzes vom 17. Juli 1880 (vgl. auch Art. 4 des Dekretes vom 2. Mai 1876) sind die Kommissare der Caisse als gesetzliche Vertreter der Gläubiger derjenigen Staatsschulden, für deren Dienst die Caisse bestimmt ist, legitimirt, die durch den Finanzminister zu vertretende egyptische Finanzverwaltung vor den internationalen Reformgerichtshöfen auf Innehaltung und Ausführung der im Liquidationsgesetze in Beziehung auf jene Staatsschulden festgesetzten Verpflichtungen zu verklagen. Gegen eine diese Verpflichtungen verletzende Verfügung des egyptischen Finanzministers vom 18. September 1884 hatte die Mehrheit der damals nur erst mit 4 Kommissaren besetzten Caisse, nämlich der französische, der italienische und der österreichisch-ungarische Kommissar, beschlossen im Klagewege vorzugehen, während der englische[3]) Kommissar bezüg-

---

[1]) ‚A des dépenses extraordinaires engagées conformément à l'avis préalable de la Commission de la Dette.'

[2]) Allerdings ist mir zur Zeit nur ein Teil der Jahresberichte der Caisse zugänglich. Aber die unten entwickelten Gründe dürften schwerlich eine Modifikation erfahren, wenn auch aus den übrigen Jahresberichten noch einige andere Präcedenzfälle, die natürlich nicht ohne Weiteres massgeblich sind, sich ergeben sollten.

[3]) In diesem Falle ist im Auge zu behalten, welche Bedeutung es nach den oben gemachten und nach den unten noch folgenden Ausführungen hat, wenn politische Momente in Angelegenheiten der Caisse auf die Kommissare oder auf die Geschäftsführung der Caisse Einfluss ausüben. Denn die fragliche Verfügung des egyptischen Finanzministers war schwerlich ohne Einverständnis der Organe der Egypten okkupirenden britischen Macht erlassen worden. Die Verfügung des Finanzministers war nicht reiner Willkür entsprungen, sondern sie hatte die im Liquidations-

lich dieses Beschlusses von seinen Kollegen dissentirt hatte. Die Einrede, welche die Beklagten gegen die nur von den drei erstgenannten Kommissaren erhobene Klage daraus herleiteten, dass nicht alle Kommissare zur Klageerhebung geschritten seien, wurde von dem internationalen Gerichtshof in Kairo durch Urtheil vom 9. Dezember 1884 zurückgewiesen. Der Gerichtshof führte aus: Nach Art. 38 des Liquidationsgesetzes und Art. 4 und 8 des Dekretes vom 2. Mai 1876 sei es nicht für erforderlich zu erachten, dass die Klage von sämmtlichen Kommissaren erhoben werde. Höchstens könne nach jenen Bestimmungen verlangt werden, dass die Mehrheit der Kommissare die Klage erhebe. Allein es sei sogar allgemeine Regel, dass jeder Mandatar für sich allein (séparément) alle zu einer gemeinsamen Verwaltung gehörigen Akte vornehmen könne, wenn das Mandat die Funktionen nicht spezialisirt oder nicht ausdrücklich bestimmt habe, dass der eine nicht ohne den anderen handeln könne.[1]) Der Gerichtshof scheint durch die erhobene Einrede nicht vor die Frage gestellt worden zu sein, ob eine Beschlussfassung der Caisse mit blosser Mehrheit gültig sei, sondern nur vor die Frage, ob eine Vertretung der Caisse nach aussen durch eine blosse Mehrheit zulässig sei.

Die Caisse hat sich muthmasslich eine Geschäftsordnung[2]) gegeben, und diese wird wahrscheinlich auch gewisse Grundsätze über den Abstimmungsmodus enthalten. Die betreffenden Bestimmungen einer von der Caisse selbst aufgestellten Geschäftsordnung würden aber nicht schlechthin und ohne Weiteres rechtsgültig sein. Denn die Caisse ist selbst

---

gesetz begründeten Rechte der Gläubiger in der Absicht verletzt, dadurch für die Befriedigung anderer Staatsbedürfnisse Mittel zu schaffen, an welchen es damals gebrach.

[1]) Compte rendu d. l. Caisse 1884 p. 85—130.

[2]) In dem Dekrete vom 2. Mai 1876 Art. 5 war bestimmt:

‚Ils (sc. die Kommissare der Caisse) pourront confier à l'un d'eux les fonctions de Président, lequel en donnera avis au Ministre des Finances.'

Ein Präsident ist aber nicht gewählt, wohl aber das Amt oder die Funktion eines „Kommissars vom Dienste“ gebildet worden, welche regelmässig zu alterniren scheint.

an die von den Staaten geschaffenen egyptisch-internationalen Rechtsgrundlagen gebunden, auf welchen die Existenz, der Fortbestand, die Funktionen und die Organisation der Caisse beruhen.

Die Caisse scheint es als einen Grundsatz ihrer Verwaltungspraxis behandelt zu haben, dass Beschlüsse in minder wichtigen Verwaltungsangelegenheiten auch, wenn nur einige Kommissare in Kairo anwesend waren, von diesen Namens der Caisse gefasst und ausgeführt werden konnten,[1] dass dagegen über wichtigere Angelegenheiten thunlichst nur unter Mitwirkung aller Kommissare beschlossen wurde, und dass letzteres namentlich dann geschehen musste, wenn die verschiedenen Kommissare dies verlangten.

Abgesehen von den nach dem Dekret vom 2. Mai 1876 zweifellos[2] statthaften blossen Mehrheitsbeschlüssen über Zustimmung zur Abänderung verpfändeter Steuern sollen[3] im Laufe der Jahre auch eine Anzahl anderer Beschlüsse der Caisse nur durch eine Mehrheit der stimmenden

---

[1] Vgl. Compte Rendu d. l. Dette 1889 p. 51—55: Unter dem 28. Oktober 1889 hatte die Caisse — in Anwesenheit von zwei Mitgliedern — einen Antrag des Finanzministers um Erneuerung eines Vorschusses in der Hauptsache abgelehnt. Der Finanzminister ersuchte darauf unter dem 30. Oktober 1889 die Caisse, seinen Antrag im Hinblick auf die Wichtigkeit desselben nochmals in Berathung zu ziehen, nachdem die Kommissare der Caisse wieder vollzählig versammelt seien. Die Caisse that dies und genehmigte unter dem 9. November 1889 ausdrücklich die Erklärung der beiden Kommissare vom 28. Oktober 1889.

[2] Diese Präcedenzfälle bedürfen daher keiner besonderen Anführung.

[3] Wenigstens scheint dies in den jüngsthin von den Zeitungen gebrachten Nachrichten behauptet werden zu sollen. Es ist nach der Natur der Verhältnisse auch als wahrscheinlich anzunehmen. Das mir zu Gebote stehende Material ergab aber, wie aus dem Texte ersichtlich ist, nur spärliche positive Nachweise solcher Fälle.

Seitens der französischen und russischen Kommissare scheinen anfänglich auch gewisse Vorbehalte bei den Beschlüssen der Caisse gemacht worden zu sein, durch welche sie einwilligte, dass die egyptische Regierung behufs Ermöglichung der Abschaffung des Frohndienstes eine Grundsteuer erhebe und deren Ertrag zu öffentlichen Arbeiten verwende. Vgl. Documents Diplom. Affaires d'Egyptes 1884—1893 p. 262.

Kommissare gefasst und diese Mehrheitsbeschlüsse demnächst zur Ausführung gebracht worden sein.

Ein Fall aus dem Jahre 1884, in welchem durch eine blosse Mehrheit die Erhebung einer Klage gegen die egyptische Regierung beschlossen wurde, ist oben schon erwähnt.

Hierhin ist ferner vielleicht — es fragt sich, in welchem Sinne der unten erwähnte Vorbehalt des französischen Kommissars gemeint war — folgender Vorgang zu rechnen: Laut Schreiben der Caisse an den Finanzminister vom 5. April 1894 hat die Caisse die Abrechnung zwischen dem Finanzministerium und der Caisse für das Etatsjahr 1893 in der mittels eines anderen Schreibens der Caisse vom 1. April 1894 mitgetheilten Weise festgestellt und, wenn dies in jenem Schreiben auch nicht erwähnt wird, jedenfalls auf Grund der bestehenden rechtlichen Bestimmungen aus den von der Caisse verwalteten Mitteln der egyptischen Regierung denjenigen Ergänzungsbetrag zur Verfügung gestellt, um welchen nach jener Feststellung die Ausgaben der egyptischen Regierung die unverpfändeten Einnahmen derselben überstiegen hatten. Der französiche Kommissar aber hatte nach jenem Schreiben vom 5. April 1894 ausdrücklich zwei Vorbehalte bei der Unterzeichnung jener Abrechnung gemacht und zwar einen dahingehend, dass die Vermehrung des Deficits, für welches Ersatz aus den Ueberschüssen der verpfändeten Einkünfte begehrt werde, in Folge von Massnahmen der egyptischen Regierung eingetreten sei, die ohne vorgängiges Einvernehmen mit der Caisse getroffen worden seien.[1]) Einen gleichen Vorbehalt machte der französische Kommissar auch bei der Unterzeichnung der definitiven Abrechnung für 1894.[2])

Ob die Caisse früher schon einmal auf Grund eines blossen Mehrheitsbeschlusses aus dem allgemeinen Reservefonds Mittel für eine ausserordentliche Ausgabe der egyptischen Regierung bewilligt hat, ist mir nicht bekannt.[3])

[1]) Vgl. Compte Rendu d. l. D. 1893 p. 73.

[2]) Vgl. Compte Rendu d. l. D. 1894 p. 72.

[3]) In einem Schreiben vom 8. August 1891 (Compte Rendu d. l. D. 1891 p. 100) theilt der Kommissar vom Dienste dem Finanzminister mit, dass die (anwesenden) Kommissare „sowol in ihrem eigenem Namen, wie

Soweit meine Kenntniss reicht, scheint ferner der Fall nicht vorgekommen zu sein, dass die Caisse der egyptischen Regierung auf Grund eines blossen Mehrheitsbeschlusses die ihr im Liquidationsgesetze vorbehaltene Genehmigung zur Aufnahme einer Anleihe ertheilt hat. Nach einem Schreiben der Caisse an den egyptischen Finanzminister vom 20. März 1890 war die Mehrheit der Caisse damals geneigt, der egyptischen Regierung die nachgesuchte Genehmigung zur Aufnahme einer Anleihe von 1 750 000 L. E. zu ertheilen, liess sich jedoch durch die Vorstellungen einiger Kommissare über die augenblickliche Inopportunität dieser Anleihe vorläufig von dieser Genehmigung abhalten.[1]) Der französische Kommissar hatte erklärt, erst die Ansicht der französischen Regierung einholen zu wollen. In Folge dessen hatte die Kommission ursprünglich beschlossen, die Absendung des Schreibens bis zum 19. März 1890 aufzuschieben und eventuell, wenn der französische Kommissar nicht zustimme, alsdann ausdrücklich zu bemerken, dass der Beschluss nur von der Mehrheit der Kommissare gefasst sei.[2])

§ 7.

2. Der Abstimmungsmodus im Allgemeinen.

Abgesehen von der oben erwähnten speziellen Art der Beschlussfassungen, für welche ausdrücklich Mehrheitsbeschluss als genügend erklärt wurde, wurde bei Errichtung der Caisse der Abstimmungsmodus für die Beschlussfassungen derselben im Allgemeinen nicht ausdrücklich festgestellt. Auch später

in dem ihrer momentan abwesenden Kollegen“ die beantragte ausserordentliche Ausgabe aus dem allgemeinen Reservefonds für den Aufbau des Palais Abdine bewilligten. Die Zustimmung der abwesenden Kommissare scheint also in diesem Falle ausdrücklich eingeholt worden zu sein.

[1]) Compte Rendu d. l. D. 1889 p. 148, 149. Nach dem Schreiben vom 25. Juni 1889 (ebenda p. 141) scheint die Caisse im Jahre vorher dem damaligen Anleiheantrag einstimmig zugestimmt zu haben — unter der Bedingung, dass die Mächte einem Dekrete, dessen Erlass damals beabsichtigt war, die erforderliche Zustimmung ertheilen würden.

[2]) Documents Diplomatiques (Français) Affaires d'Egypte 1884—1893 p. 284, 288.

ergingen keine ausdrücklichen Bestimmungen über den Abstimmungsmodus wiederum mit Ausnahme eines oben mitgetheilten speziellen Falles, in welchem ausdrücklich das Erforderniss der Einstimmigkeit aufgestellt wurde.

Die Frage des Abstimmungsmodus[1]) kann daher bezüglich der Beschlussfassungen der Caisse im Allgemeinen nur auf Grund von allgemeinen der Natur der Verhältnisse entnommenen Erwägungen gelöst werden, welche sich auf die gesammte Aufgabe und Funktionen der Caisse und auf die gesammte Aufgabe und Stellung der Kommissare der Caisse gründen.

---

[1]) In meiner 1891 erschienenen Abhandlung „Das internationale Recht der egyptischen Staatsschuld" habe ich S. 139 Anm. 13 bezüglich des Abstimmungsmodus der Caisse Folgendes ausgeführt:

„Nach dem Dekrete vom 2. Mai 1876 genügt ein Majoritätsbeschluss der Caisse zur Genehmigung einer Abänderung der verpfändeten Einkünfte. Diese Vorschrift dürfte ausdehnend dahin auszulegen sein, dass die Caisse überhaupt in den ihr übertragenen Verwaltungsangelegenheiten ihre Beschlüsse mit Majorität und nicht blos mit Einstimmigkeit fassen kann. Denn sonst würde die aus einer grossen Menge einzelner Akte sich zusammensetzende dauernde Verwaltungsthätigkeit der Caisse praktisch fast unmöglich. Dafür, dass diese Auffassung auch von den Mächten getheilt wird, spricht, dass dieselben in einem besonderen Falle, in welchem sie Einstimmigkeit der Caisse für eine derselben übertragene spezielle Beschlussfassung nothwendig erachteten, dies ausdrücklich stipulirt haben. Es geschah dies, als der egyptischen Regierung seitens der Mächte gestattet wurde, im Einvernehmen mit der Caisse Gesetze über Stempel- und Gewerbesteuer zu erlassen, welche auch für die Ausländer gelten sollen." . . .

Zwar unter theilweis anderer Motivirung komme ich, wie der Text ausweist, auch jetzt noch zu demselben Resultate, wie damals, jedoch mit einer Einschränkung. Denn jetzt unterscheide ich zwischen gewöhnlichen und ausser- oder ungewöhnlichen Verwaltungsakten und erkenne das Mehrheitsprinzip nur noch für die gewöhnlichen Verwaltungsakte an.

Eine zweite Einschränkung, welche ich jetzt im Hinblick auf die thatsächlichen Vorgänge besonders hervorhebe, ist, dass ich Einstimmigkeit für erforderlich halte, wenn aus Gründen politischer Sonderinteressen ein Beschluss angenommen wird. Diese Einschränkung ist aber insofern streng genommen keine Einschränkung, als ich von Rechts wegen die Stimmenabgabe der Kommissare nach Massgabe der politischen Sonderinteressen ihrer Heimatstaaten für unzulässig halte.

Nach den Funktionen, welche der Caisse seit ihrer Errichtung übertragen worden sind, war dieselbe von Anfang an zu einer fortlaufenden Verwaltungsthätigkeit berufen, welche nicht wahrgenommen werden konnte, ohne dass die Caisse fortgesetzt und immer erneut Beschlüsse über einzelne Verwaltungsakte fasste.

Im Hinblick auf den oben dargelegten Zweck und die Gesammtaufgabe der Caisse, welche darin bestand, die Rechte und Interessen der Staatsgläubiger unter thunlichster Rücksichtnahme auf die allgemeinen finanziellen Interessen des egyptischen Staates wahrzunehmen, stellte die Ausübung der Funktionen der Caisse den verschiedenen hiezu berufenen Kommissare eine identische und gemeinsame Verwaltungsaufgabe, welcher sie alle in gleicher Weise unabhängig und mit den gleichen Pflichten gegenüberstanden. Die Kommissare der Caisse bildeten daher von Anfang an, namentlich aber seit dem internationalrechtlich begründeten Liquidationsgesetz, durch welches ihnen Wahrnehmung der Rechte und Interessen der gesammten Staatsgläubiger ohne Unterschied der Nationalität zur Pflicht gemacht wurde, ein Kollegium, dessen Mitglieder verpflichtet waren, lediglich einen und denselben Verwaltungszweck zu verfolgen. Eine verschiedene Abstimmung der Kommissare hinsichtlich der einzelnen in Frage kommenden Verwaltungsakte der Caisse konnte daher bei pflichtgemässem Verfahren nur die Folge subjektiver Meinungsverschiedenheit darüber sein, wie der für alle Kommissare gemeinsamen und identischen Aufgabe am besten genügt werde. Es ist aber nach der menschlichen Natur unvermeidlich, dass über die beste Weise der Verwirklichung des für alle identischen Verwaltungszweckes bei fortgesetzter Verwaltungsthätigkeit zwischen den Mitgliedern eines solchen Kollegiums sich bisweilen Ansichtsverschiedenheiten ergeben. Andererseits ist zur Wahrung des für alle Mitglieder massgeblichen identischen Verwaltungszweckes die fortgesetzte Vornahme der entsprechenden Verwaltungsakte, sei es mit diesem oder mit jenem Inhalte, unbedingt erforderlich. Daher ist es behufs fortgesetzter Wahrung dieses Verwaltungs-

zweckes unumgänglich und im Hinblick auf die für alle Mitglieder bestehende Identität des Verwaltungszweckes möglich, dass in einem solchen Verwaltungskollegium, wie es die Kommissare der Caisse bildeten, Beschlüsse über Akte der laufenden Verwaltung mit blosser Stimmenmehrheit gültig gefasst werden können. Dies gilt für Akte, wie sie im Verlaufe einer derartigen Verwaltung gewöhnlich vorkommen. Die Beschlussfassung über minder wichtige Verwaltungsakte wird auch gültig erfolgen können, wenn eines oder einige Mitglieder des Kollegiums ordnungsmässiger Weise bei der Beschlussfassung nicht mitwirken, da solche gelegentliche und zeitweise Behinderungen einzelner Mitglieder im Verlaufe einer andauernden Verwaltung unvermeidlich sind. In Ermangelung ausdrücklicher rechtlicher Bestimmungen wird es auch als eine Frage der durch die besonderen Verhältnisse des betreffenden Kollegiums bedingten Geschäftspraxis und Geschäftsordnung erachtet werden können, ob zu einer gültigen Beschlussfassung immer mindestens Mitwirkung der Mehrheit der Mitglieder erforderlich ist, oder, wie dies nach der Praxis der Caisse der Fall gewesen zu sein scheint, unter Umständen sogar die Mitwirkung einer Minderheit der Kommissare bei ordnungsmässiger Behinderung der Anderen genügt. Die Caisse scheint aber bei Beschlussfassungen wichtigerer Art, die immerhin vielfach noch den Charakter gewöhnlicher Verwaltungsakte an sich tragen können, thunlichst die Mitwirkung aller Kommissare als erforderlich erachtet zu haben. Dies muss in Ermangelung ausdrücklicher rechtlicher Bestimmungen auch für das dem Rechte Entsprechende gehalten werden. Endlich kann aber in Ermangelung ausdrücklicher rechtlicher Bestimmungen für Beschlüsse von aussergewöhnlicher Art oder von ungewöhnlicher Bedeutung, welche aus dem Rahmen der gewöhnlichen fortlaufenden Verwaltung heraustreten, das blosse Mehrheitsprinzip nicht als massgeblich erachtet werden. Denn der Grund für die sonstige Zulassung des Mehrheitsprinzipes, dass nämlich eine kollegialische Verwaltung dieser Art auf die Dauer nur unter Anwendung

des Mehrheitsprinzips möglich ist, fällt hier fort. Der betreffende aussergewöhnliche oder ungewöhnliche Akt tritt aus dem dauernden, in den einzelnen normalen Verwaltungsgeschäften fortlaufend sich betätigenden Charakter dieser Verwaltung als ein spezifischer einzelner Vorgang heraus und wird daher gerade im Hinblick auf die für alle Mitglieder massgebliche Identität des Verwaltungszweckes nur erfolgen können, wenn die Mitglieder sich einstimmig dafür entscheiden.

Natürlich wird die Entscheidung bezüglich des aussergewöhnlichen oder ungewöhnlichen Charakters eines Verwaltungsaktes unter Umständen selbst wieder zweifelhaft und schwierig sein. Da eine Entscheidung dieser Art im Laufe der Verwaltung öfter erforderlich werden kann, wird sie selbst als ein Akt gewöhnlicher Verwaltung mit blosser Mehrheit getroffen werden können. Dies schliesst aber im Falle der Caisse nicht unbedingt aus, dass Gläubiger eine Verletzung ihrer Rechte daraus herleiten und einen Anspruch erheben können, weil eine derartige Entscheidung unrichtig getroffen sei.

Wenn die Zustimmung der Caisse nach Art. 3 Ziff. 3 des Dekretes vom 12. Juli 1888 zu ausserordentlichen Ausgaben des Staates aus den Mitteln des allgemeinen Reservefonds erforderlich ist, so wird es ebenso unrichtig sein, den Zustimmungsbeschluss stets, wie denselben niemals als aussergewöhnlichen oder ungewöhnlichen Akt der Caisse zu betrachten. Der Zustimmungsbeschluss ist nicht deshalb ein aussergewöhnlicher Akt, weil es sich hier um eine ausserordentliche Ausgabe des Staates handelt. Ausserordentlich ist die Ausgabe gegenüber den normal bestimmten Ausgaben des Staatsbudgets. Aber aussergewöhnlich ist der Beschluss über eine solche ausserordentliche Ausgabe nicht nothwendig in der fortlaufenden Reihe der Verwaltungsbeschlüsse der Caisse. Andererseits ist der Zustimmungsbeschluss der Caisse nicht deshalb nothwendig ein gewöhnlicher Verwaltungsakt, weil in dem Dekret vom 12. Juli 1888 allgemein der Caisse die Beschlussfassung über Bewilligung derartiger ausserordentlicher Ausgaben zugewiesen ist. Es wird vielmehr im konkreten Falle von der ausnahmsweisen Grösse und dem ausnahmsweisen Zwecke der beabsichtigten ausserordentlichen

Ausgabe abhängen, ob der Zustimmungsbeschluss der Caisse als ein aussergewöhnlicher, bzw. ungewöhnlicher Akt erscheint.

§ 8.

3. Der Abstimmungsmodus unter der Voraussetzung politischer Einwirkungen auf die Kommissare der Caisse.

Wir haben oben ausgeführt, dass die Kommissare der Caisse kraft internationalen Rechtes unseres Erachtens ausschliesslich identische Pflichten in Beziehung auf die Staatsgläubiger und den egyptischen Staat haben, und dass sie kraft der ihnen internationalrechtlich zugewiesenen Stellung nicht die politischen Sonderinteressen ihrer Heimatstaaten bei der Art ihrer Mitwirkung an den Geschäften der Caisse verfolgen dürfen.

Allein wir haben auch darauf hingewiesen, dass thatsächlich die Aufgabe und Stellung der Kommissare in einer Anzahl von Fällen anders aufgefasst und behandelt worden ist, dass thatsächlich die Kommissare nicht immer als reines Verwaltungskollegium im Hinblick auf eine gemeinsame identische Verwaltungsaufgabe, sondern bisweilen auch als politische Agenten ihrer Heimatstaaten nach den politischen Sonderinteressen der letzteren in Angelegenheiten der Caisse zu wirken und stimmen scheinen.

Mag nun dies politische Verhalten der Kommissare rechtlich zulässig sein oder nicht, so wird sich im Hinblick darauf, dass es thatsächlich in Beziehung auf die Angelegenheiten der Caisse vorkommt, die Frage nicht umgehen lassen, welchen Einfluss die Einwirkung dieses politischen Momentes auf den Abstimmungsmodus der Caisse haben muss.

Bei einem Kollegium, welchem eine fortlaufende, gemeinsame Verwaltung obliegt, erscheint es wegen der Identität und Gemeinsamkeit der Pflichten und des durch die Verwaltung erstrebten Zweckes aller Mitglieder des Kollegiums statthaft und angängig, dem Bedürfniss Rechnung zu tragen, welches sich im Hinblick auf die Ermöglichung der fortlaufenden Erreichung des Verwaltungszweckes des Kollegiums ergiebt, und auch ohne ausdrückliche rechtliche

Bestimmung in Beziehung auf die gewöhnlichen Verwaltungsbeschlüsse des Kollegiums das blosse Mehrheitsprinzip anzuerkennen und anzuwenden.

Insoweit aber die Mitglieder eines Kollegiums in diesem Kollegium verschiedene Interessen zu verfolgen und verschiedene Pflichten haben, insoweit daher nicht im Voraus allgemein die Identität und Gemeinsamkeit der Pflichten und des Verwaltungszweckes für das ganze Kollegium feststeht, insoweit kann in Ermangelung einer ausdrücklichen rechtlichen Bestimmung das blosse Mehrheitsprinzip nicht anerkannt und zugelassen werden. Denn insoweit kann die Identität und Gemeinsamkeit des Zweckes und der Aufgabe aller Mitglieder des Kollegiums sich erst konkret aus der Coincidenz der verschiedenen Zwecke und Pflichten der einzelnen Mitglieder ergeben. Diese Coincidenz der verschiedenen Aufgaben der einzelnen Mitglieder aber zeigt sich erst in der Einstimmigkeit ihrer Stimmenabgabe bei den speziellen einzelnen Geschäften des Kollegiums. —

Trotz der Einwirkung des politischen Momentes erscheint nach der Natur und dem Gegenstand der Geschäfte der Caisse zweifellos ein grosser, ja der weitaus überwiegende Theil der Geschäfte derselben noch jetzt lediglich als reine Verwaltungsgeschäfte, welche entsprechend der einheitlichen Bestimmung der Caisse von den Kommissaren zu einem gemeinsamen Zwecke, nämlich im Interesse der Staatsgläubiger unter gleichzeitiger Rücksichtnahme auf die allgemeinen finanziellen Interessen Egyptens, versehen werden. Soweit dies der Fall ist, soweit die Geschäfte der Caisse reine gemeinsame Verwaltungsgeschäfte geblieben sind, so weit ist die Aufgabe der verschiedenen Kommissare jedenfalls noch jetzt eine gemeinsame und identische Verwaltungsaufgabe. So weit ist es noch jetzt angängig und im Hinblick auf die Bedürfnisse der fortlaufenden Verwaltung der Caisse noch jetzt anzunehmen, dass Beschlüsse der Kommissare über solche laufende reine Verwaltungsgeschäfte gewöhnlicher Art mit blosser Stimmenmehrheit gültig gefasst werden können.

Soweit hingegen in Beziehung auf ein Geschäft der Caisse für alle Kommissare die politischen Sonderinter-

essen ihrer Heimatstaaten ausschlaggebend sind, so weit fehlt die vorgängige Identität des Verwaltungszweckes, so weit erfordert deshalb die Annahme eines Beschlusses in Angelegenheiten der Caisse Einstimmigkeit der Kommissare[1]).

Es ist aber in Angelegenheiten der Caisse auch möglich, dass für einen oder einige Kommissare die politischen Sonderinteressen der Heimatstaaten derselben ausschlaggebend sind, während die anderen Kommissare das betreffende Geschäft lediglich von dem gemeinsamen Verwaltungsstandpunkt auffassen und behandeln. In diesem Falle wird die Frage des Abstimmungsmodus besonders schwierig. Hier müssen folgende Erwägungen ausschlaggebend werden. Soweit die Aktion der Kommissare durch den gemeinsamen und identischen Verwaltungszweck bestimmt ist, so weit genügt nach dem früher Ausgeführten die blosse Mehrheit zur Annahme eines gewöhnlichen Verwaltungsbeschlusses und also auch zu der durch die Annahme herbeigeführten Veränderung des bestehenden Zustandes. Soweit aber das politische Moment, die politischen Sonderinteressen der Heimatstaaten für die Aktion der Kommissare ausschlaggebend werden, soweit wird der Unterschied bedeutsam, ob eine Veränderung oder ob die Erhaltung des bestehenden Zustandes erstrebt wird. In international-politischen Angelegenheiten kann eine Veränderung des bestehenden Zustandes nur auf Grund eines einstimmigen Beschlusses erfolgen. In Angelegenheiten, die allseitig als international-politische erscheinen, muss es allerdings bei der Erhaltung des bestehenden Zustandes schlechthin schon dann bleiben, wenn keine Einstimmigkeit für die Abänderung desselben erzielt wird. In den Angelegenheiten der Caisse wird aber bedeutsam, dass dasselbe Geschäft zwar für den einen Kommissar als politische Angelegenheit, dagegen für die anderen Kommissare lediglich als gemeinsame

[1]) Pélissié du Rausas a. a. O. erklärt schlechthin Einstimmigkeit bei den Beschlüsse der Caisse für erforderlich. Von dem Standpunkte Pélissié's aus ist dies folgerichtig. Denn nach ihm haben in der Caisse die einzelnen Kommissare lediglich Sonderinterressen zu vertreten und nicht gemeinsame, identische Interessen wahrzunehmen.

Verwaltungsangelegenheit erscheinen kann. Ueberwiegen die Kommissare, welche im Hinblick auf den gemeinsamen und identischen Verwaltungszweck einen Beschluss annehmen, so wird diese Veränderung des bestehenden Zustandes, die aus nicht politischen reinen Verwaltungsgründen erstrebt wird, nicht deshalb unterbleiben müssen, weil die Minderheit der Kommissare aus politischen Gründen den bestehenden Zustand erhalten will und den Beschluss deshalb ablehnt. Ueberwiegen hingegen die Kommissare, welche aus politischen Sonderinteressen den bestehenden Zustand erhalten wollen und einen Beschluss deshalb ablehnen, so wird die Minderheit der Kommissare, welche im Hinblick auf die gemeinsamen identischen Verwaltungsinteressen den Beschluss annimmt und also für die Veränderung des bestehenden Zustandes ist, nicht deshalb die Massgeblichkeit dieses Minoritätsbeschlusses behaupten und die Vornahme der Veränderung beanspruchen können, weil nur der Minoritätsbeschluss durch die Rücksichten auf den gemeinsamen identischen Verwaltungszweck diktirt sei.

Das Resultat ist also Folgendes:

1. Nimmt eine blosse Mehrheit im Hinblick auf den gemeinsamen identischen Verwaltungszweck einen Beschluss bezüglich eines Geschäftes an, welches sich in der Verwaltung als ein Geschäft gewöhnlicher Art charakterisirt, so ist der Beschluss gültig, auch wenn die Minderheit denselben aus politischen Gründen ablehnt.

2. Lehnt eine Mehrheit aus politischen Gründen einen Beschluss ab, so kann demselben nicht stattgegeben werden, auch wenn die Minderheit denselben im Hinblick auf den identischen gemeinsamen Verwaltungszweck annimmt.

3. Nimmt eine blosse Mehrheit aus politischen Sonderinteressen einen Beschluss an, so kann demselben nicht stattgegeben werden, mag die Minderheit den Beschluss aus politischen Gründen oder im Hinblick auf den identischen gemeinsamen Verwaltungszweck ablehnen. Auch im Falle der letzteren Alternative bleibt es dabei, dass die Veränderung des bestehenden Zustandes aus politischen

Gründen erstrebt wird und deshalb nur erfolgen könnte, wenn Einstimmigkeit bestände.

Oben ist schon dargelegt worden, dass die Vorfrage, ob ein Kommissar sich durch politische Sonderinteressen seines Heimatstaates bestimmen lasse, sofern dies nicht freiwillig von ihm zugegeben wird, nicht autoritär durch Mehrheitsbeschluss der Caisse entschieden werden kann. Oben ist aber auch schon auf die Rechtsbehelfe hingewiesen, welche den verletzten Staaten oder den verletzten Gläubigern zustehen, wenn ein Kommissar unzulässiger Weise im Hinblick auf politische Sonderinteressen seines Heimatstaates gestimmt hat. Nimmt man aber die Abstimmung der Kommissare nach politischen Sonderinteressen ihrer Heimatstaaten als zulässig an, so müssen doch die entsprechenden Rechtsbehelfe den verletzten Staaten oder den verletzten Gläubigern dann zustehen, wenn die Verletzung eine Folge davon ist, dass der besondere Abstimmungsmodus — also das Erforderniss der Einstimmigkeit — nicht bei der aus politischen Gründen erfolgten Annahme eines Beschlusses gewahrt worden ist. Die Instanzen, welche über den aus der Verletzung resultirenden Anspruch zu entscheiden haben, müssen auch über die Vorfrage, ob der erforderliche Abstimmungsmodus nicht beobachtet worden ist, und zu diesem Behufe über die weitere Vorfrage, ob die Abstimmung aus politischen Gründen erfolgt ist, entscheiden.

Berliner Buchdruckerei-Actien-Gesellschaft
Setzerinnen-Schule des Lette-Vereins.



